

Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Blatzheimer Weg“ Stadtteil Buir

Inhaltsverzeichnis:

A Begründung zur 84. Änderung des FNP

- 1 Planungsanlass
- 2 Lage des Plangebietes
- 3 Ziel und Zweck der Planung
- 4 Übergeordnete Planungen
 - 4.1 Regionalplanung
 - 4.2 Flächennutzungsplanung
- 5 Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan
- 6 Ökologie und Umweltbelange
- 7 Immissionsschutz
- 8 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

B Hinweise

C Umweltbericht

A Begründung zur 84. Änderung des FNP

1 Planungsanlass

Mit der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes BU 371 „Blatzheimer Weg“ geschaffen werden. Da der B-Plan aus dem FNP zu entwickeln ist, hat die Flächennutzungsplanänderung einen entsprechenden Vorlauf.

Ziele der Bebauungsplanänderung sind:

- Erweiterung der Gewerbeflächen im Osten Buir
- Erweiterung der Straße „Zum Schlichshof“ zur Erschließung der geplanten neuen Gewerbeflächen
- Wohnbebauung auf dem derzeitigen Rasenplatz der Borussia Buir
- Sicherung der Umgestaltung des aktuellen Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz
- Planungsrechtliche Verträglichkeit zwischen dem Gewerbe und dem zukünftigen Wohnen
- Entwicklung zweier Mischgebiete als Übergang zwischen Wohnen und Gewerbe
- Neugestaltung des Straßenraumes des Blatzheimer Weges
- Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft und Gestaltung des östlichen Ortseinganges Buir

2 Lage des Plangebietes

Der Wirkungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Ortsrand des Stadtteiles Buir und gilt als Hauptortseingang zum Stadtteil Buir. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die sich am Steinweg befindliche Wohnbebauung mit angrenzenden Gärten
- im Westen durch die Gärten der Wohnbebauung entlang der Manheimer Straße
- im Norden durch landwirtschaftliche Fläche entlang des Blatzheimer Weges
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen

Die genaue Abgrenzung des Wirkungsbereiches ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen.

3 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der 84. Flächennutzungsplanänderung ist es, zum einen das Flächenpotential von Gewerbeflächen im Kerpener Stadtgebiet auszunutzen bzw. auszuweiten. Zum anderen soll durch die Wohnbebauung die hohe Nachfrage nach Einfamilienhäuser im gesamten Gebiet der Kolpingstadt Kerpen gestillt werden. Besonders der Stadtteil Buir hat in den vergangenen 15 Jahren keine wohnbauliche Entwicklung mehr genossen, sodass durch diese Maßnahme neuer Wohnraum in Buir geschaffen wird und zudem die Innenentwicklung des Stadtteils unterstützt wird.

Der Spielbetrieb des Buirer Sportvereines soll künftig auf dem neu errichteten Kunstrasen-Sportplatz an der östlichen Verlängerung des Blatzheimer Weges, der derzeit noch ein Tennenplatz ist, stattfinden, sodass der aktuell genutzte Rasenplatz frei werden würde und die geplante Wohnbaunutzung umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus muss die Verträglichkeit zwischen dem jetzigen bzw. zukünftigen Gewerbe und dem heranrückenden Wohnen planungsrechtlich gesichert werden, sodass es zu keinen Konflikten dieser beiden Nutzungen kommt.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplanung

Die Ziele der Landesplanung sind konkretisiert im Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung der Kolpingstadt Kerpen sieht der Regionalplan „Allgemeiner Siedlungsbereich“ vor.

Der nördliche Bereich liegt minimal außerhalb der Abgrenzung des Regionalplanes. Da dieser aber nicht parzellenscharf ist und außerdem der rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich gilt werden in diesem Fall keine Bedenken gesehen. Außerdem stellt die heutige und zukünftige Grenze des Flächennutzungsplanes auch die zukünftige Grenze des Regionalplans, nach dessen Änderung, dar.

Die Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz wurde im Rahmen des Verfahrens am 07.03.2019 gestellt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 16.04.2019 mitgeteilt, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kolpingstadt Kerpen bestehen.

4.2 Flächennutzungsplanung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kolpingstadt Kerpen stellt für die zu ändernden Flächen in Teilbereichen Grünfläche mit der Widmung „Parkanlage“, Grünfläche mit der Widmung „Sportplatz“, Gewerbliche Flächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Für den Bereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits im Parallelverfahren der Bebauungsplan BU 371 „Blatzheimer Weg“ aufgestellt.

5 Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Die FNP-Änderung sieht folgende Darstellungsänderungen vor:

Geändert von:	Geändert in:
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage	Wohnbaufläche
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage	Gemischte Bauflächen
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Wohnbaufläche
Flächen für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche
Flächen für die Landwirtschaft	Gemischte Bauflächen
Flächen für die Landwirtschaft	Gewerbliche Flächen
Gewerbliche Flächen	Flächen für die Landwirtschaft
Gewerbliche Flächen	Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“
Gewerbliche Flächen	Gemische Bauflächen
Gewerbliche Flächen	Gemische Bauflächen
Gewerbliche Flächen	Gemische Bauflächen
Gewerbliche Flächen	„Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“

Eine vorhandene Hecke, die südlich und östlich des Tennensportplatzes verläuft, wird im FNP zeichnerisch als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

6 Ökologie und Umweltbelange

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen.

Gem. § 19 BNatSchG und § 4a LG NW sind zu Bauleitplänen landschaftspflegerische Fachbeiträge zu erstellen. Da es sich bei der Durchführung des Planverfahrens zur 84. Änderung um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, wird keine Ausweisung von Ausgleichsflächen erforderlich.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 (4) BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden und im beigefügten Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die Ergebnisse sind dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen. Die Bewertung und Quantifizierung der Auswirkungen erfolgt dabei im Rahmen des Bebauungsplan Verfahrens.

Außerdem wird im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren eine Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG durchgeführt.

7 Immissionsschutz

Im Oktober 2018 wurde von dem Büro Graner+Ingenieure ein schallschutztechnisches Gutachten entworfen, welches zu dem Ergebnis kommt, dass es keine potentiellen Konflikte zwischen dem zukünftigen bzw. bereits vorhandenen Gewerbe und der heranrückenden Wohnbebauung gibt.

Da es im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, des sich im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan BU 371 „Blatzheimer Weg“, von Seiten des Rhein-Erft-Kreises jedoch noch Anmerkungen zur Anpassung des Gutachtens gegeben hat, wird dieses aktuell noch einmal angepasst.

8 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Um der Wohnraumnachfrage und -vorsorge in der Kolpingstadt Kerpen nachhaltig nachkommen zu können, ist der kleinteilige Zugriff auf landwirtschaftliche Flächen notwendig. Die Kolpingstadt Kerpen verfolgt eine sukzessive Innenentwicklung. Die hier von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche oder gewerbliche Fläche umgewandelten Flächen sind nur marginal und zum anderen auch überwiegend gar nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umwandlung dieser Flächen ist eine ideale Innenverdichtung/-entwicklung im Stadtteil Buir gegeben.

B Hinweise

1. Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW

Der Planungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung,

des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Der Planungsbereich liegt im Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Sollten Gebäude –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, wird gebeten im Einzelfall die Planunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.

B Umweltbericht

Stadt Kerpen

**84. Änderung des Flächennutzungsplans
„Blatzheimer Weg“**

UMWELTBERICHT

STADT KERPEN

Aufgestellt: Juni 2019
Stand: 05.06.2019

1016-UB-FNP-Kerpen-Buir-Blatzheimer-Weg



SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH

Impressum

Auftraggeber: Stadt Kerpen
Abteilung 16.1 – Stadtplanung
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt

Projektleitung: Peter Smeets, Landschaftsarchitekt (Dipl. Ing.)

Bearbeitung: Frédéric Becker, Geograph (M. Sc.)

Hinweis zum Urheberschutz:

Dieser Fachbericht ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt wie auch einzelne, als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und die Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1 EINLEITUNG

1.1 Lage des Plangebietes

1.2 Inhalte und Ziele der 84. FNP-Änderung

1.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

1.4 Planungsvorgaben

2 METHODISCHES VORGEHEN

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

3.1.1 Schutzgut »MENSCH, GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG«

3.1.2 Schutzgut »TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT«

3.1.3 Schutzgut »FLÄCHE«

3.1.4 Schutzgut »BODEN«

3.1.5 Schutzgut »WASSER«

3.1.6 Schutzgut »KLIMA UND LUFT«

3.1.7 Schutzgut »LANDSCHAFT«

3.1.8 Schutzgut »KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER«

3.1.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Belangen des Umweltschutzes

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.2.1 Schutzgut »MENSCH, GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG«

3.2.2 Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«

3.2.3 Schutzgut »FLÄCHE«

3.2.4 Schutzgut »BODEN«

3.2.5 Schutzgut »WASSER«

3.2.6 Schutzgut »KLIMA UND LUFT«

3.2.7 Schutzgut »LANDSCHAFT«

3.2.8 Schutzgut »KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER«

3.2.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Belangen des Umweltschutzes

3.2.10 Zusammenfassende Bewertung

4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

7 LITERATUR

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Luftbild – Lage des Plangebietes

Abbildung 2: Aktueller Geltungsbereich

Abbildung 3: Abgrenzung des Wirkungsbereichs der 84. FNP-Änderung

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 3 des Rhein-Erft-Kreises

Abbildung 5: Fläche zwischen Sportplatz und denkmalgeschütztem
Gebäudegrundstück

Abbildung 6: Stillgelegte Betriebs –und Brachfläche

Abbildung 7: Ackerbauliche Nutzung der Grünflächen mit angrenzender Pferdeweide

Abbildung 8: Auszug aus der Umgebungslärmkartierung des MULNV

Abbildung 9: Auszug aus der Bodenkarte NRW

TABELLEN

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden⁵

Tabelle 2: Bewertungsstufen der schutzgutbezogenen Beurteilung

Tabelle 3: Gegenüberstellung der Flächennutzung im Plangebiet

Tabelle 4: Gegenüberstellung der aktuellen und geplanten Flächennutzung

Tabelle 5: Zusammenfassende schutzgutbezogene Bewertungsergebnisse der
Umweltprüfung

1 EINLEITUNG

Die Stadt Kerpen plant die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Ortsteil Buir. Der Geltungsbereich ist im FNP bisher anteilig als Grünfläche mit der Widmung „Parkanlage“ und „Sportplatz“, als gewerbliche Bauflächen, als gemischte Bauflächen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Ziel der Änderung ist es zum einen die Konversion des Sportplatzes und der angrenzenden Flächen zu einem attraktiven innerörtlichen Wohngebiet zu entwickeln sowie die bestehenden Gewerbeflächen auszuweiten bzw. zu arrondieren. Zum anderen sollen die FNP-Darstellungen in Bezug auf die derzeitige und zukünftig geplante Flächennutzung angepasst werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan BU 371 „Blatzheimer Weg“ aufgestellt, dessen Geltungsbereich sich vorrangig auf die geplante Wohnbaufläche beschränken wird.

In den vergangenen 15 Jahren wurde im Kerpener Stadtteil Buir keinerlei Wohnbauentwicklung durchgeführt. Durch die geplante Verlagerung des Sportplatzes des FC Borussia Buir auf den derzeitigen Tennenplatz wird ein zentral gelegenes Wohnangebot geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung für den Stadtteil Buir ermöglicht. Mithilfe der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit, den Nachholbedarf an neuem Wohnraum zu reduzieren, dem Wunsch nach neuem Gewerbeflächen nachzugehen und die Innenentwicklung des Stadtteils zu unterstützen.

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB¹ für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Belange des Umweltschutzes sind in einem Umweltbericht darzulegen, welcher auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter darstellt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung und berücksichtigt insbesondere die in der Anlage 1 des BauGB benannten Inhalte.

Der räumliche Geltungsbereich der 84. FNP-Änderung kann den Abbildungen 2 und 3 entnommen werden. Der vorliegende Umweltbericht behandelt die Umweltauswirkungen der FNP-Änderung in einem der Planungsebene entsprechenden Konkretisierungsgrad. Da die Aufstellung des Bebauungsplans BU 371 im Parallelverfahren erfolgt, werden einzelne Umweltaspekte im zugehörigen Umweltbericht in größerer Detailtiefe behandelt. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) erfolgt ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplans im zugehörigen Umweltbericht, da von der FNP-Änderung keine konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen werden, die über das Maß des Bebauungsplanes hinausgehen. Außerhalb des Geltungsbereiches des BU 371 erfolgen durch die vorliegende FNP-Änderung im Wesentlichen bestandssichernde Darstellungen.

Der vorliegende Umweltbericht gibt den aktuellen Planungs- und Verfahrensstand wieder. Im Rahmen des fortschreitenden Bauleitplanverfahrens, insbesondere der Offenlegung gem. §§ 3-4 BauGB, können sich grundsätzlich weitere Angaben, Anregungen und Hinweise zu den planungsrelevanten Schutzgütern ergeben, die in die Fortschreibung des Umweltberichtes einfließen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortseingang des Ortsteils Kerpen-Buir. Es wird im Norden und im Osten durch landwirtschaftliche Flächen entlang des Blatzheimer Weges und sowie Gewerbegebiete an der Straße „Zum Schlicksacker“ begrenzt. Südlich und westlich davon befinden sich Wohnbebauungen inkl. Gartenanlagen am „Steinweg“ und an der „Manheimer Straße“.

Das Änderungsgebiet wird derzeit wesentlich durch Grün-, Brach-, und Ackerflächen sowie Sportanlagen, verschiedene Gebäude, Gewerbeflächen und eine stillgelegte Betriebsfläche eines Busunternehmens geprägt.

Aufgrund seiner Lagegünstigkeit in fußläufiger Entfernung zum ÖPNV – Verbindungspunkt „Bahnhof Buir“ bietet sich eine wohnbauliche Folgenutzung für diesen Bereich an. Die Nähe zu Mobilitätsangeboten und Freiraum sind wichtige Aspekte der Standortwahl für die Ausweisung von Neubaugebieten. Durch ein verbessertes Angebot urbaner Wohn- und Lebensqualitäten in den ländlichen Räumen in der Nähe von Mobilstationen kann zusätzlicher Verkehr vermieden werden.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 11,6 ha. Das Plangebiet verfügt durch die Nähe zum Bahnhof Buir über eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und ist zudem auch über die innerörtlichen Straßen gut an das regionale und überregionale Straßennetz (L 276, L 327), sowie an die Bundesautobahn A 4 angeschlossen.



Abbildung 1: Luftbild – Lage des Plangebietes

Quelle: Google Earth Pro, mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten (Bildaufnahmedatum: 10.05.2018)

1.2 Inhalte und Ziele der 84. FNP-Änderung

Durch die 84. FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine zukünftige wohnbauliche und gewerbliche Nutzung geschaffen werden. Im Zuge der Verlagerung des Spiel- und Trainingsbetrieb des Sportvereins FC Borussia Buir auf den derzeitigen Tennenplatz, der zukünftig einen Kunstrasenbelag erhält, sind neue städtebauliche Überlegung für die zukünftige Nutzung des Gebietes erfolgt. So bieten sich die Flächen für eine zukünftige Wohnbebauung, in Form von Einfamilienhäuser und Geschosswohnungsbau an.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Bahnhof Buir (ca. 1100 m), sowie zur angrenzenden Bundesautobahn A 4 ist die Umnutzung der Fläche für eine Ortsrandarrondierung aus städtebaulicher Sicht als sinnvoll zu erachten. Diese entspricht auch dem im BauGB verankerten Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 S. 3 BauGB).

Die neue Wohnbebauung und Gewerbeflächen sollen in die bestehenden räumlichen Gegebenheiten integriert werden. Durch die bauliche Erweiterung wird die innerstädtische Freifläche geschlossen und ein klarer Siedlungsrand geschaffen.

Die Kolpingstadt Kerpen beabsichtigt im Stadtteil Buir folgende Änderungen des Flächennutzungsplans:

Geändert von:	Geändert in:
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage	Wohnbaufläche
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage	Gemischte Baufläche
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Wohnbaufläche
Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche
Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche
Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche
Gewerbliche Baufläche	Fläche für die Landwirtschaft
Gewerbliche Baufläche	Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“
Gewerbliche Baufläche	Gemischte Baufläche
Gewerbliche Baufläche	Gemischte Baufläche
Gewerbliche Baufläche	Gemischte Baufläche

Die Darstellung einer Hauptverkehrsstraße (L276/ Steinweg) entlang der südlichen Plangebietsgrenze bleibt dabei unverändert.

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht



Abbildung 2: Aktueller Geltungsbereich

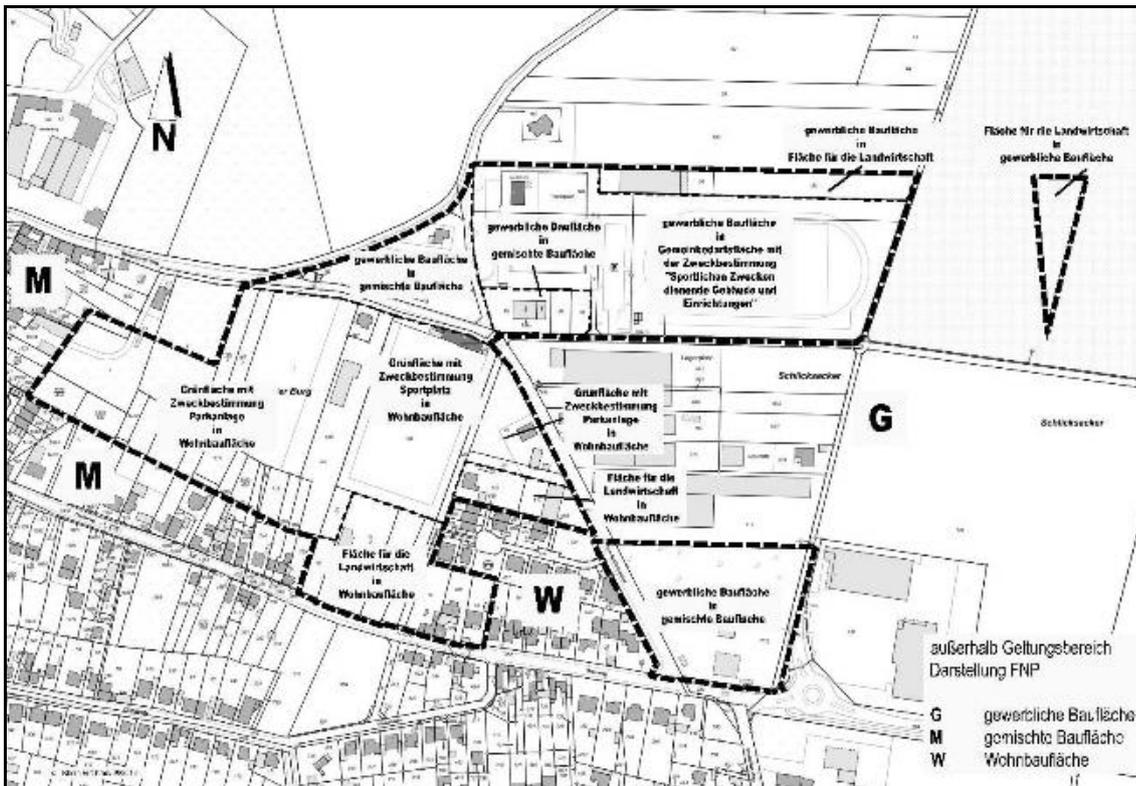


Abbildung 3: Abgrenzung des Wirkbereichs der 84. FNP-Änderung

Quelle: Stadt Kerpen (Stand:20.05.2019)

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung hat eine Gesamtfläche von rund 11,6 ha. Durch die geplante Flächennutzung ergibt sich folgender Bedarf an Grund und Boden:

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Baugebietskategorie	Größe
Grünfläche	4,3 ha
Gewerbefläche	5,7 ha
Landwirtschaftliche Fläche	1,6 ha
Plangebiet gesamt	11,6 ha

1.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Die Belange des Umweltschutzes werden in der Bauleitplanung gem. §§ 1 und 2 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung berücksichtigt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens beschrieben und bewertet werden.

Folgende Umweltbelange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes sind insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Fachgesetze und -pläne (in der jeweils aktuellen Fassung) von Bedeutung.

Baugesetzbuch (BauGB)

- Erhalt und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt sowie des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1, Abs. 5)
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung im Rahmen der Stadtentwicklung (§1 Abs. 5)
- Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. (§1 Abs. 6 Nr. 1)
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. ihrer Wechselwirkungen (§1 Abs. 6 Nr. 7)
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen, Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung u.a. Innenentwicklungsmaßnahmen, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1a, Abs. 2)
- Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. (§ 1a, Abs. 2)
- Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a, Abs. 3)
- Klimaschutz durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a, Abs. 5)
- Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche (§ 202)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge insbesondere in Bezug auf die in § 2 Abs. 1 genannten Schutzgüter. (§ 3)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) zu schützen (§ 1 Abs. 1)
- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entspr. des jeweiligen Gefährdungsgrades (§ 1 Abs. 2)
- Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)
- Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 3)
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Nr. 2)
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Gewässer (§ 1 Abs. 3 Nr. 3)
- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 Abs. 3 Nr. 4)
- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft (§ 1, Abs. 4)
- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1, Abs. 5)
- Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe (...), stehende Gewässer, (...) sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. (§ 1, Abs. 6)
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. (§ 13 sowie § 14-17)
- Schutzziele des Biotopverbundes und geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20-30)
- Schutzziele der Natura 2000-Gebiete (§31-36)
- Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (Allgemeiner Artenschutz gem. § 39-43 und besonderer Artenschutz gem. § 44-47)

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)

- Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplans (§7) insb.
 - Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 7 Abs. 5 Nr. 1)
 - Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 7 Abs. 5 Nr. 2)
 - Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 7 Abs. 5 Nr. 3)
 - Besondere Festsetzungen für forstliche Nutzungen (§ 7 Abs. 5 Nr. 4)
 - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität (§ 7 Abs. 5 Nr. 5)
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung landschaftlicher Strukturen in natürlichen oder naturnahen Lebensräumen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)
- Erhaltung u. Entwicklung von vorhandenen landschaftlichen Strukturen im besiedelten Bereich (§13, Abs. 2)
- Sicherung und Herrichtung der Landschaft für die Erholung (§ 10 Abs. Nr. 4)

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

- Erhalt des Waldes, u.a. aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktionen. (§ 1)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1)
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und Sanierung von Altlasten und hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen (§ 1)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1)
- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (...) haben die damit befassten Stellen (...) insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. (§ 4 Abs. 2)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung (§ 1)
- Beeinträchtigungen der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sollen vermieden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 1)
- Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen zwischen Schutzgütern sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. (§ 6 Abs. 1)
- Bewirtschaftung des Grundwassers, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird, signifikant ansteigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden sowie ein guter Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 47 Abs. 1)
- Besondere wasserrechtliche Bestimmungen (insb. Schutzgebiete gem. § 51-53, Abwasserbeseitigung gem. §54-61, Hochwasserschutz gem. §72-78)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

- Beseitigung von Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten (Runderlass zu § 51a LWG).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1)
- Für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen [...] in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] soweit wie möglich vermieden werden. (§ 50)
- Erhalt der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden (§ 50)

Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG)

- Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie für das Verhalten von Personen (§ 1, § 3)

Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. (§ 1)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition (insb. Nr. 4.2 und Nr. 5)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (Nr. 1).
- Immissionsrichtwerte und Beurteilungszeiträume für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden, innerhalb von Gebäuden sowie für seltene Ereignisse (Nr. 6)

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

- Festsetzung von Immissionsgrenzwerten zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (§ 2, gilt nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen)

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)

- Grenz- und Zielwerte für die Luftqualität zum Schutz der menschlichen Gesundheit (insb. § 2-10)

DIN 18005-1 - Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau

- Hinweise und Zielvorstellungen zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung, schalltechnische Orientierungswerte
- Für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insb. am Entstehungsort aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)

- Immissionswerte zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Gerüche

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)

- Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klimaschutzes
- Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung / Schonung fossiler Energieressourcen
- Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. (§ 1 Abs. 1)
- Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch (§ 1 Abs. 2)

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen (§1)
- Beseitigungspflicht für Abfälle, die nicht verwertet werden können (§ 15 Abs. 1)
- Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2)

1.4 Planungsvorgaben

Als planerische Vorgaben werden im Wesentlichen die Inhalte des Regionalplans, der Bauleitplanung sowie des Landschaftsplans betrachtet. Ferner werden bestehende Schutzgebiete bzw. -objekte berücksichtigt.

In folgenden Fachplänen, Programmen und sonstigen verfügbaren informellen Planungen und Datenerfassungen werden Zielaussagen des Umweltschutzes zum räumlichen Geltungsbereich der 84. FNP-Änderung getroffen:

Landesentwicklungsplan

Der LEP NRW (Stand 08.02.2017²) stellt das Plangebiet als Siedlungsraum (inklusive großflächiger Infrastruktureinrichtungen) im Übergangsbereich zum Freiraum dar.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln stellt das Plangebiet anteilig als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Somit entspricht das Planvorhaben den Vorgaben des Regionalplans.

Bebauungsplan

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan BU 371 „Blatzheimer Weg“ für den Bereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist die verbindliche Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Landschaft. Für seinen Geltungsbereich werden behördenverbindliche Entwicklungsziele formuliert, zu deren Verwirklichung Schutzausweisungen festgesetzt sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen dargestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 3 „Bürgewälder“ des Rhein-Erft-Kreises (4. Änderung, Stand 01.2019) und wird als bebauter Ortsteil /Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans charakterisiert.

Angrenzend an die nordwestliche Seite der Planfläche befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-77), welcher zusätzlich als Entwicklungsziel für die Landschaft („Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft mit geschützter Landschaftsbestandteil“) gekennzeichnet ist. Der geschützte Landschaftsbestandteil beinhaltet einen Gehölzbestand, Weideflächen, Obstwiesen, sowie einen Teich an der Buirer Burg und dient zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen seines ökologischen Wertes. Zusätzlich besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung für die Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Darüber hinaus bilden landwirtschaftliche Nutzflächen einen engen Grenzbereich mit der Nordseite des Plangebietes. Für diese Fläche ist die Anreicherung einer im Ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mitgliedernden und belebenden Elementen vorgesehen.

² Der LEP NRW ist am 25.01.2017 veröffentlicht worden und gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten

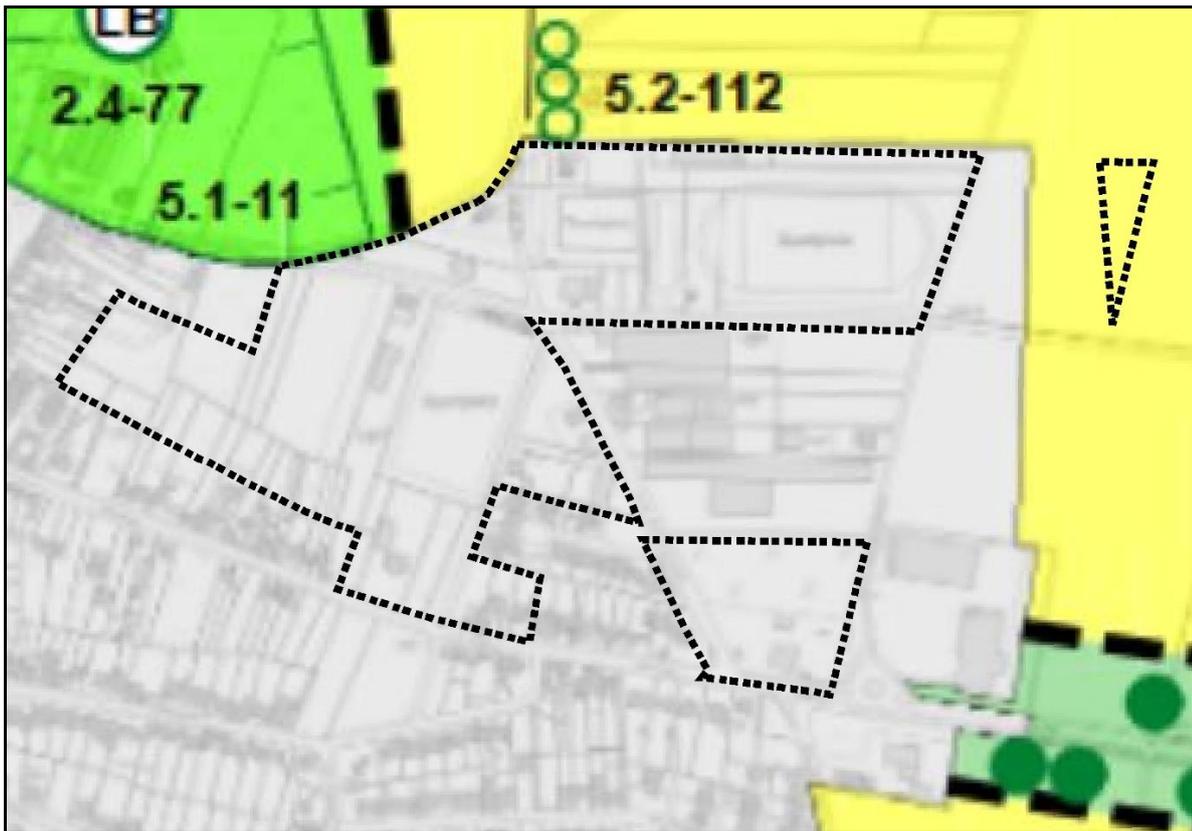


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 3 des Rhein-Erft-Kreises

Sonstige Schutzgebiete, schutzwürdige Bereiche sowie formelle und informelle Planungsgrundlagen

Anhand einer Datenabfrage des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) des LANUV (Stand: 08.05.2019) und des Topographischen Informationsmanagement (TIM-Online) der Bezirksregierung Köln Abteilung Geobasis NRW wurde ermittelt, ob es innerhalb des Plangebietes und in seiner unmittelbaren Umgebung gesetzlich geschützte oder besonders schützenswerte Gebiete gibt.

Konkret ergab diese Abfrage, dass es dort

- kein FFH-Gebiet oder europäisches Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiete),
- kein Naturschutzgebiet (NSG),
- keine gesetzlich geschützten Biotope (gem. § 42 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG)
- keine gesetzlich geschützten Alleeen (gem. § 41 LNatSchG),
- keine Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) gem. Landesentwicklungsplan,
- keine Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan,
- kein Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet (gem. § 51-53 WHG), sowie
- kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (gem. § 76 WHG)

gibt.

Auf eine mögliche Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben wird insbesondere im Rahmen der Auswirkungen für das Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt« eingegangen.

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Kerpen (Stand: 23.09.2005, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 28.03.2013 und 01.08.2017) regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Gemäß § 3 sind geschützte Bäume zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren.

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Geschützt sind Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden. Eiben stehen bereits mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm unter Schutz. Mehrstämmige Eiben und Laubbäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist. Nicht unter den Schutz fallen Fichten und Hybridpappeln, alle Nadelbäume (mit Ausnahme der heimischen Eiben und Lärchen) sowie Korkenzieherweiden. Die Vorschriften dieser Satzung gelten darüber hinaus nicht für Bäume, die einen Abstand von weniger als 3,00 m zu Außenwänden bestehender, zugelassener Gebäude mit Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind, stehen und Bäume die einen Abstand von weniger als 2,00 m zur Grundstücksgrenze (ausgenommen zu öffentlichen Grundstücken) aufweisen.

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Von den Verboten können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden. Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Kerpen schriftlich unter Darlegung eines Lageplans zu beantragen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird der Schutzstatus im Einzelfall mit dem Umweltamt der Stadt Kerpen geklärt.

Luftreinhalteplan und Klimaschutzkonzept

Das Plangebiet liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebietes für den Tagebau Hambach. Dieser wurde von der Bezirksregierung Köln für Hambach und Umgebung zur Minderung der Luftschadstoffbelastung (insb. durch Feinstaub, PM₁₀) erarbeitet. Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan Hambach ist am 31.12.2012 in Kraft getreten und benennt ein abgestuftes Konzept von Einzelmaßnahmen, zu denen u.a. die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs und der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien gehören. Darüber hinaus werden für das vorliegende Bauleitplanverfahren keine besonderen Auflagen statuiert.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Geltungsbereich des behördlichen Klimaschutzkonzeptes der Stadt Kerpen. Für den Stadtteil Buir sieht das Konzept unter anderem die Umsetzung von energetischen Leuchtturmprojekten zur Wärmeversorgung und die Integration von klimafreundlicher Mobilität vor. In der Vergangenheit konnte bereits eine Turnhalle in Buir mit der zur Verfügung gestellten Erdwärme geheizt werden.

Die Kolpingstadt Kerpen versucht somit neue integrative Möglichkeiten der Energiegewinnung und Energienutzung in der Stadtentwicklung zu verankern, um ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Das FNP-Änderungsvorhaben überschneidet sich inhaltlich jedoch nicht mit den geplanten Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes. Auf Ebene des Bebauungsplans BU 371 können jedoch mögliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz berücksichtigt werden.

Grünvernetzungs-konzept

Das Grünvernetzungs-konzept der Stadt Kerpen ist im März 2006 als 39. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft getreten. Die Umsetzung erfolgt in erster Linie über den städtischen Ausgleichsflächenpool. Hier werden jährlich neue Ackerflächen aufgewertet und in Form von ökologischen Wertpunkten in das städtische Ökokonto überführt. In den letzten Jahren haben sich zudem durch die Eingriffe des Tagebaus Hambach weitere Flächen ergeben, die durch die RWE Power AG im Rahmen eines Artenschutzkonzeptes umgesetzt werden und somit größtenteils auch indirekt zur Umsetzung des Grünvernetzungs-konzeptes beitragen.

Im Grünvernetzungsplan sind Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. Flächen zur Umsetzung sonstiger Begrünungsmaßnahmen dargestellt. Das Plangebiet weist im Grünvernetzungsplan keine konkrete Darstellung auf.

2 METHODISCHES VORGEHEN

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Der Umweltprüfung wird der Geltungsbereich der FNP-Änderung als Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt. Betrachtet werden jedoch auch Flächen im Umfeld, soweit dies zur Erfassung von umwelterheblichen Auswirkungen erforderlich ist.

In der Umweltprüfung werden zunächst die Bedeutung und vorhabenbezogene Empfindlichkeit einzelner Umweltschutzgüter innerhalb des Untersuchungsraums erfasst und bewertet. Die Prüfsystematik erfolgt hierbei in Anlehnung an die Schutzgüter des UVPG und wird durch die Regelungen des BauGB ergänzt:

- Schutzgut »Mensch, Gesundheit und Bevölkerung«
- Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«
- Schutzgut »Fläche«
- Schutzgut »Boden«
- Schutzgut »Wasser« (Grund- und Oberflächenwasser)
- Schutzgut »Klima und Luft«
- Schutzgut »Landschaft«
- Schutzgut »Kulturgüter und sonstige Sachgüter«
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Belangen

Die über die klare Trennung der o.g. Schutzgüter hinausgehenden Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (insb. Buchstaben b, e, f, g, h und j) werden ebenfalls, sofern relevant, in den einzelnen schutzgutbezogenen Unterkapiteln berücksichtigt:

- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (»Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«)
- Vermeidung von Emissionen (»Klima und Luft«)
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen (»Mensch, Gesundheit und Bevölkerung«)
- Sachgerechter Umgang mit Abwässern (»Wasser«)
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (»Klima und Luft«)
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (»Klima und Luft«)
- Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (»Mensch, Gesundheit und Bevölkerung«)

Aus der in Kapitel 3 folgenden Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kapitel 1.2 dargelegten Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Diese bilden gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter. So werden bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf Grundlage der fachgesetzlichen Vorgaben bewertet. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider. Bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung kann dann auch die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle erreicht oder überschritten werden.

Die Beschreibung der **Bestandssituation** im Untersuchungsraum umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung erfolgt hierbei verbal-argumentativ. Es werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (Tabelle 2). In diesem Zusammenhang erfolgt zudem eine Darstellung der planerischen „Nullvariante“.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter werden diese mit den möglichen **Auswirkungen des Planvorhabens** verknüpft. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden die konkret erfassbaren Wirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Belange des Umweltschutzes entsprechend der Planungsebene dargestellt.

Die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen berücksichtigt im vorliegenden Umweltbericht insbesondere die durch Gebietsfestsetzungen definierte Flächeninanspruchnahme. Die konkreten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Planvorhabens „Wohnbaufläche“ sowie die landschaftspflegerischen Empfehlungen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan BU 371 beschrieben und bewertet. Die Wirksamkeit planerischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird jedoch auch im vorliegenden

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Umweltbericht bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung schutzgutbezogen wie auch schutzgutübergreifend berücksichtigt.

Bei der Auswirkungsermittlung werden, soweit dies auf FNP-Ebene möglich ist, die Reichweite, die zeitliche Dauer und die Intensität der jeweiligen Auswirkungen berücksichtigt. Hierbei werden ebenfalls vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit unterschieden, die zunächst verbal-argumentativ beschrieben und anschließend in der zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung für jedes Schutzgut zusätzlich auch graphisch („Ampeleinstufung“) dargestellt werden.

Tabelle 2: Bewertungsstufen der schutzgutbezogenen Beurteilung

	Bestandsaufnahme	Auswirkungsermittlung		
Graphische Darstellung	Bedeutung / Empfindlichkeit des Schutzgutes	Betroffenheit	Verträglichkeit	Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB
	Keine	Keine	umweltverträglich	nicht abwägungsrelevant
	Gering	Nicht erheblich	umweltverträglich	Abwägungsunerheblich
	Mittel	Erheblich	bedingt umweltverträglich	Abwägungserheblich
	Hoch	Besonders erheblich	nicht umweltverträglich	besonderes Abwägungsgewicht

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile ist Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB. In diesem Kapitel wird zunächst die derzeitige Bestandssituation der Umweltschutzgüter entsprechend des realen Zustandes vor Ort für jedes Schutzgut beschrieben. Die örtlichen Gegebenheiten wurden auf Grundlage einer Ortsbesichtigung im Mai 2019 erfasst und bewertet.

Im Anschluss werden die mit der 84. FNP-Änderung verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und in Bezug auf die vorangegangenen definierten Ziele des Umweltschutzes in ihrer Erheblichkeit sowie in ihrer Relevanz für die planerische Abwägung bewertet.

3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Stadt Kerpen liegt innerhalb der naturräumlichen Großregion Niederrheinische Bucht und dem Übergangsbereich zwischen den Haupteinheiten Vile und Kölner Bucht. Die Oberflächenmorphologie ist maßgeblich durch die geologische Entwicklung der Vile als Höhenstruktur (Halbhorst) geprägt. Hierdurch wurde das Gebiet in der Vergangenheit vielerorts zur Rohstoffgewinnung genutzt.

Der Vorhabenstandort bezieht neben den städtischen und landwirtschaftlichen Flächen auch Flächen privater Eigentümer ein.

Der westliche Teil des Plangebietes wird überwiegend als Grünfläche genutzt. Die offenen Flächen dienen hauptsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung, sowie der Pferdehaltung. Daran anschließend befinden sich Garten- und Wohnbebauungen der Manheimer Straße und des Blatzheimer Wegs, die das Plangebiet westlich begrenzen. Südlich der beschriebenen Grünflächen, liegen die privaten Gartenanlagen der Wohnhäuser am Steinweg, welche abgrenzende Heckenstrukturen aufweisen.

Der zentrale Teil des Plangebietes wird durch den Rasenplatz, inkl. Vereinsgebäude des FC Borussia Buir geprägt. Eine Trennlinie zwischen dem Sportplatz und den Grünflächen, bildet die brachliegende ehemalige Betriebsfläche eines Busunternehmens. Dieser Bereich wird durch einen Gehölzbestand auf allen Seiten abgegrenzt. In südlicher Richtung, anschließend an diese ehemalige Betriebsfläche und an den Sportplatz, befindet sich ein Grundstück mit einem denkmalgeschütztem Gebäude. Dieses wird insbesondere durch einen alten Gehölzbestand charakterisiert.

Der östliche Bereich der FNP-Änderungsfläche wird hauptsächlich durch Gewerbe charakterisiert. Südöstlich angrenzend besteht eine Lagerstätte für Holzarbeiten.

Die Sportanlagen der TuS 1889 und des FC Borussia Buir befinden sich nördlich des Gewerbegebietes und werden von Ackerflächen, zwei Wohnhäusern sowie einer alten Sägewerksfläche nördlich des Blatzheimer Weges umgrenzt.

Insgesamt ist das Gelände überwiegend flach und die Geländehöhe liegt bei ca. 107 - 109 m ü. NHN.

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht



Abbildung 5: Fläche zwischen Sportplatz und denkmalgeschütztem Gebäudegrundstück



Abbildung 6: Stillgelegte Betriebs –und Brachfläche



Abbildung 7: Ackerbauliche Nutzung der Grünflächen mit angrenzender Pferdeweide

3.1.1 Schutzgut »MENSCH, GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG«

Bedeutung

Der Erhalt einer intakten Umwelt mit gesunden Lebens- und Arbeitsverhältnissen ist die Lebensgrundlage für den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden. Unter dem Aspekt der Sicherung der Lebensbedingungen werden die Grunddaseinsfunktionen des Menschen (wie Wohnen, Arbeiten und Erholen) im Hinblick auf die Möglichkeit der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfasst und bewertet. Die Grunddaseinsfunktionen haben ihren direkten räumlichen Bezug in den Gebieten, in denen sich Menschen bevorzugt aufhalten.

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen wie Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung stellen darüber hinaus die wichtigsten Zielsetzungen des BImSchG und der technischen Anleitungen Luft und Lärm dar (vgl. Kapitel 1.3).

Die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Mensch umfasst daher einerseits die Gesundheit, die durch Lärm, Luftschadstoffe und andere Immissionen beeinträchtigt werden kann, andererseits aber auch die regenerativen Aspekte, wie die Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion, die durch eine Inanspruchnahme von Flächen beeinträchtigt werden kann. Für die Betrachtung von Luftschadstoffen wird auf die Kapitel 3.1.6 und 3.2.6 verwiesen.

Beschreibung

Wohnen

Weitere Siedlungs- und Gewerbebereiche des Stadtteils Kerpen-Buir umgrenzen unmittelbar das Plangebiet. Lediglich im Norden bestimmt der Blatzheimer Weg den Ortsrand zwischen dem Siedlungsbereich (Plangebiet) und den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten (insb. Nahversorger) sind in fußläufiger Entfernung (ca. 400 m) vom Vorhabenstandort erreichbar. Da der Großteil des Plangebietes zukünftig ebenfalls als Wohnbau- und Gewerbefläche ausgewiesen wird, sind entsprechende Schutzanforderungen für gesunde Wohnverhältnisse, z. B. im Hinblick auf Schall- und Staubimmissionen, zu berücksichtigen.

Die nordwestliche Umgebung des Plangebietes ist insbesondere durch verkehrlich bedingten Lärm sowie ggf. durch Luftschadstoffe und Geruchsimmissionen vorbelastet (Bundesautobahn A 4, Bahnlinie Köln-Aachen). Eine besondere Anfälligkeit im Hinblick auf die Wohnfunktion lässt sich für das Plangebiet selber nicht ableiten. Für die immissionstechnische Empfindlichkeit umliegender Wohnnutzungen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Erholung

Im Plangebiet selber befindet sich der Rasenplatz des FC Borussia Buir. Nordöstlich daran schließen die Sportanlagen der TuS 1889 Buir sowie ein Tennisplatz an. Im westlichen Teil der Vorhabenfläche werden Pferde auf Freiflächen gehalten und für den Reitsport genutzt. Diese Flächen können für das lokale Freizeit- und Sportangebot herangezogen werden.

Das restliche Plangebiet ist in großen Teilen landwirtschaftlich bzw. durch Grünlandnutzung geprägt. Von seiner naturräumlichen Ausstattung (Freiflächen mit Wirtschaftswegen) her ist es dadurch aber grundsätzlich auch für die ortsbezogene Erholungsnutzung geeignet. Überörtlichen Wegebeziehungen sind vorhanden, dienen jedoch vordergründig den Freilandaufenthalten der ortsansässigen Bevölkerung (z. B. zum Ausführen von Hunden). Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung haben die sonstigen umliegenden Flächen nur eine nachrangige Funktion für die Erholungsnutzung.

Bedeutung / Empfindlichkeit: MITTEL

Verkehr

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz ist über die Straße „Zum Schlicksacker“ und den „Blatzheimer Weg“ gewährleistet. Diese dienen bereits heute der verkehrlichen Erschließung des bestehenden Gewerbegebietes und des Sportplatzes. Die Erweiterung der Straße „Zum Schlickshof“ soll für die Erschließung der geplanten Gewerbeflächen dienen.

Aufgrund der dezentralen Lage des Plangebietes, ist die örtliche Verkehrsbelastung im Vergleich zum restlichen Stadtbereich als relativ gering einzustufen.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Schall

Vorbelastend für den Menschen und seine Gesundheit wirken die angrenzenden gewerblichen Nutzungen und die verkehrlichen Einflüsse durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Auch der angrenzende Sportplatz kann durch Lärmemissionen störend auf die Wohnbebauung einwirken.

Immissionstechnisch ist das Plangebiet zumindest teilweise durch den Verkehrslärm der angrenzenden Bahntrasse Aachen-Köln vorbelastet. Nach den Karten der Umgebungslärmkartierung des MKULNV treten im Nahbereich der Bahnstrecke gewichtete 24 Stunden-Beurteilungspegel (L_{den}) > 75 dB(A) auf (Abbildung 8). Im Randbereich des Plangebiets kann ein Wert von > 55 - 60 dB(A) auftreten.

Des Weiteren sind auch durch den Straßenverkehr, insbesondere durch die Bundesautobahn A 4 geringere Geräuscheinwirkungen innerhalb des Plangebietes vorhanden, die jedoch in der

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Umgebungslärmkartierung des MKULNV nicht dargestellt werden, da sie unter dem Darstellungsschwellenwert von 55 dB(A) liegen. Von örtlicher Bedeutung ist außerdem die Straße L 276 / Steinweg.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wird für das nachgelagerte Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung eine Ermittlung der Schallimmissionen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung und der potenziellen Auswirkungen auf das zukünftige Wohngebiet durchgeführt. Diese dient der Prüfung und Konkretisierung der beschriebenen Immissionslage, um festzustellen, ob die Orientierungswerte der DIN 18005 für die geplante Gebietseinstufung eingehalten werden können.

Insgesamt sind auf Basis der vorhandenen Informationen somit keine signifikanten Lärmstörungen im Plangebiet festzustellen. Ebenso wird kein hohes Konfliktpotenzial zwischen dem zukünftigen bzw. bereits vorhandenen Gewerbe und der Wohnbebauung erwartet. Dies ist dennoch, wie im aktuellen Verfahren, auf einer nachgelagerten Planungsebene zu verifizieren.

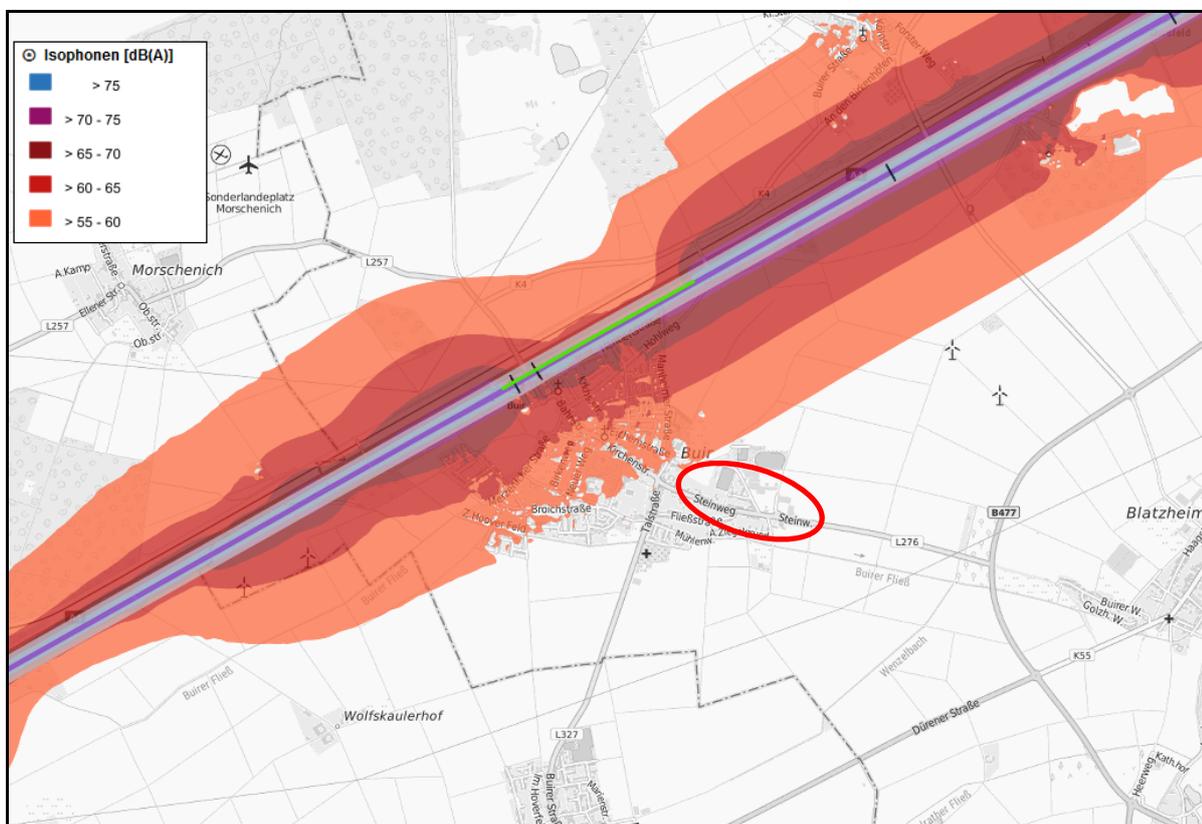


Abbildung 8: Auszug aus der Umgebungslärmkartierung des MULNV

Quelle: Abrufbar unter: www.umgebungslaerm.nrw.de

Bezüglich der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastungen wird auf die Ausführungen zum Schutzgut »Klima und Luft« verwiesen (Kap. 3.5).

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Gerüche

Durch die ca. 1 km entfernte Bahnlinie und die Bundesautobahn A 4 sowie die angrenzenden Gewerbeflächen ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Geruchsvorbelastung im Plangebiet vorhanden.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Ein Teil des Plangebietes ist als Verdachtsflächen für Altlasten/Altablagerungen ausgewiesen, ohne dass hierdurch nach derzeitigem Kenntnisstand konkrete Gefährdungen für das Schutzgut Mensch oder andere Schutzgüter hervorgerufen werden (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Boden in Kap. 3.1.4 bzw. 3.2.4). Mögliche Schadstoffgehalte in den Altablagerungen bzw. im durch Abrissarbeiten anfallenden Schutt haben hingegen eine abfallrechtliche Bedeutung, sodass sie im Falle eines notwendigen Aushubs nur eingeschränkt zum Wiedereinbau verwendet werden können (Z 1.2 und Z2) oder ggf. gesondert zu entsorgen sind.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Bewertung

Das Plangebiet und die daran angrenzenden Bereiche sind durch den Bahn- und Straßenverkehr im Hinblick auf Lärm nur geringfügig vorbelastet.

Eine optimale Erholung in der freien Landschaft setzt eine gewisse Störungsarmut und Erlebbarkeit voraus. Diese Bedeutung steigt erst im siedlungsnahen Umfeld. Das Plangebiet samt seines näheren Umfeldes weist mit seinen Freiflächen zwar grundsätzlich Funktionen für die freiraumgebundene Erholung auf, der landschaftsbezogenen Erholung kommt allerdings derzeit keine besondere Bedeutung zu. Der Sportplatz und die Pferdeweiden sowie die angrenzenden Sportflächen besitzen hingegen einen hohen Wert für die Freizeitliche Nutzung wodurch eine Nutzungsänderung im Plangebiet zu einer Verringerung des Naherholungspotenzials führt. Andere Flächen sind aufgrund ihrer Unzugänglichkeit nicht für die Naherholung geeignet.

Insgesamt ist die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes »Mensch, Gesundheit und Bevölkerung« auf Grundlage der beschriebenen Charakteristik und Vorbelastung als **MITTEL** einzustufen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Umsetzung der geplanten Flächennutzungsplanänderung bleibt der derzeitige Zustand des Plangebietes zunächst erhalten bis der Spiel- und Trainingsbetrieb vom vorhandene Rasenplatz auf den neu umgebauten Kunstrasenplatz gewechselt ist.

In der Folge wird voraussichtlich eine Brachfläche, inkl. versiegelten Flächen (Vereinsheim) erhalten bleiben, die einer zielgerichteten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden können.

Ohne die geplanten städtebaulichen Maßnahmen würde sich darüber hinaus in absehbarer Zeit vermutlich keine gravierende Nutzungsänderungen ergeben. Die jetzige FNP-Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage, gewerbliche Baufläche und landwirtschaftliche Nutzfläche erscheint für manche Teilbereiche wenig sinnvoll bzw. steht der aktuellen Nutzung entgegen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Nutzung erscheint die planerische Entwicklung der Flächen auch unter dem baurechtlichen Grundsatz der Nachverdichtung für das Schutzgut Mensch grundsätzlich zweckmäßig.

3.1.2 Schutzgut »TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT«

Bedeutung

Die Tier- und Pflanzenwelt ist wesentliche Grundlage für den Arten- und Biotopschutz. Sie steht zudem in Wechselwirkung mit den übrigen Faktoren des Naturhaushaltes. Dies gilt auch im Hinblick auf das Landschaftsbild.

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BFN: 2016). Diese umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten wie auch die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation bezeichnet man den Endzustand der Vegetation, den man ohne menschliche Eingriffe im jeweiligen Gebiet erwarten würde. Im Plangebiet würde sich als potenziell natürliche Vegetation Waldmeister-Buchen- und Flattergras-Buchenwälder (*Galio odorati-Fagetum*, *Maianthemo-Fagetum*) des Niederrheinischen Tieflands und der Kölner Bucht ausbilden. Die vorhandene Vegetation auf den Vorhabenflächen ist jedoch durch das Dasein und die Nutzung des Menschen geprägt und weist daher keinen natürlichen Charakter auf.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine naturschutz- und landschaftsrechtlich festgelegte Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG, geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 39 LNatSchG NRW) und schutzwürdige Bereiche (Biotopverbundflächen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG und schutzwürdige Biotop gemäß LANUV-Klassifikation).

Im Hinblick auf das Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt« wird nachfolgend insbesondere auf die Biotopflächen eingegangen. Ggf. landschaftsrechtlich geschützten Bereiche (Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) werden in Kapitel 3.1.7 behandelt.

- FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000)

In ca. 9 km Entfernung westlich vom Plangebiet befindet sich das Natura 2000-Gebiet „Kerpener Bruch und Parrig“ (DE-5106-301). Durch die räumlich Trennung (Straßen und Bebauung) zum Plangebiet, existiert keine Funktionsbeziehung.

- Naturschutzgebiet

In jeweils 3 und 5 km Entfernung zum Plangebiet befinden sich zwei Naturschutzgebiete. Das nordöstlich gelegene NSG „Buergewald Steinheide“ (BM-028) sowie das östlich gelegene NSG „Buergewald Dickbusch und Loersfelder Busch“ (BM-039) sind durch Straßen und Bebauung vom Plangebiet getrennt und weisen ebenfalls keine Funktionsbeziehung auf.

Andere nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegte Schutzgebiete (z. B. Naturdenkmäler) sind nicht vorhanden.

- Biotopverbundfläche

Biotopverbundflächen entfalten keinen rechtsverbindlichen Charakter, ihnen wird jedoch im Hinblick auf ihre Funktion zur dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen eine besondere Bedeutung zugewiesen (Biologische Vielfalt).

Das Plangebiet selber ist nicht Teil einer Biotopverbundfläche. Nur am südlichen Ortsrand von Kerpen-Buir, an der Neffelbachau und an den Nebengraben, sowie an der Bahntrasse Köln-Aachen zwischen Geilrath und der Kreisgrenze befinden sich Biotopverbundflächen.

- Schutzwürdige Biotop

Es befinden sich keine schutzwürdige Biotop innerhalb des Plangebiets. Lediglich in 1 km Entfernung nordwestlich und östlich vom Standort entfernt, befinden sich zwei geschützte Biotop.

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Bei dem schutzwürdigen Biotop „Bahndamm und Feldgehölz nordöstlich von Buir“ (BK-5105-025) handelt es sich um einen Gehölzstreifen, dessen Schutzziel den *Erhalt und Optimierung von Böschungsgehölzen und Hochstaudenfluren und eines kleinen Maars* festsetzt.

Das schutzwürdige Biotop „Böschungskante an der L 276 zwischen Blatzheim und Buir“ (BK-5105-996) umfasst eine Fläche von Straßenbegleitgrün und setzt die *Erhaltung eines Standortes mit für den Naturraum seltenen, magerkeitsanzeigen- den Pflanzenarten* fest.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Biotoptypen

Die Beschreibung und Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen erfolgt überschlägig auf Grundlage vorliegender Informationen (Luftbilder, Landschaftsinformationssysteme und Biotopkataster des LANUV) und einer Ortsbegehung im Mai 2019. Eine detaillierte Aufnahme der Biotoptypen im Plangebiet erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffsregelung für den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans.

Das etwa 11,6 ha große Plangebiet weist in seinem derzeitigen Zustand überwiegend Nutzflächen für die Landwirtschaft, Gewerbe und Freizeitaktivitäten auf. Im nördlichen Teil des Plangebietes entlang des Blatzheimer Wegs befindet sich ein Gehölzstreifen mit mittlerem Baumholz, welches die Grünflächen des Plangebiets zu den nördlich angrenzenden Agrarflächen abgrenzt.

Auf dem Grundstück des denkmalgeschützten Gebäudes im Süden des Plangebietes steht ein Vielzahl von Altbäumen, u.a. Ahorn, Eiche und Buche. Eine Nutzung der Bäume als Horst- und Höhlenbäume ist nicht auszuschließen. Ebenso befinden sich auf dem Privatgelände der Holzlagerstätte sowie rund um das Wohnhaus nördlich des Blatzheimer Wegs am alten Sägewerk einige Nadelbäume (ca. 15 -20 m Höhe).

Die westliche Seite des Rasensportplatzes umfasst eine Pappelreihe (ca. 25 m Höhe). Neben dem alten Baumbestand (Ahorn, Kirche, Buche) wachsen auf dem sandig-kiesigen Substrat der angrenzenden Brachfläche auch neue Pioniergehölze, wie Birken und Brombeeren. Im Bereich der Straße „Im Pottwinkel“, an der Kreuzung zum Steinweg, befinden sich ca. 6 m breite Brombeerbüsche auf einer Länge von ca. 65 m.

Insgesamt lässt sich das Plangebiet bezüglich seiner Bedeutung und Empfindlichkeit in zwei Bereiche unterteilen. Den Gehölzbeständen wird aufgrund ihres Charakters im lokalen Siedlungsraum eine Bedeutung als potenzieller Lebensraum, insbesondere als Brut- und Ruhestätte zugewiesen. Diese Bereiche sind allerdings nicht durch Schutzgebietskategorisierungen erfasst. Die Bäume im Plangebiet fallen jedoch teilweise unter die Baumschutzsatzung.

Die Offenland- bzw. Grünlandbereiche weisen, durch ihre isolierte Lage im besiedelten Bereich in Hinblick auf die Lebensraumfunktion keine besondere Bedeutung oder Empfindlichkeit auf.

Bedeutung / Empfindlichkeit: MITTEL

Fauna

Das lokale Artenvorkommen wird über die vor Ort angetroffenen Biotopstrukturen abgeschätzt.

Es sind zudem die Regelungen des § 44 BNatschG zu beachten. Zu diesem Zweck wird, ergänzend zur hier vorgenommenen überschlägigen Einschätzung, im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Für die vorliegende FNP-Änderung wird vorrangig geprüft, ob es geeignete Lebensräume für sogenannte planungsrelevante Arten gibt, die einer Verwirklichung der Planung bereits auf FNP-Ebene entgegenstehen können.

Um eine Einschätzung über das Plangebiet als Lebensraum für planungsrelevante Arten zu treffen, wurde neben dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, das messtischblattweise eine Liste der darin vorkommenden planungsrelevanten Arten bereitstellt, auch das Fundortkataster (FOK) genutzt, welches im System „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ vorgehalten wird und in dem Angaben und verlässliche Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zur Verfügung gestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich im Quadrant 2 im Messtischblatt 5105 – Nörvenich. Für dieses Messtischblatt werden 10 Säugetier-, 32 Vogel- und eine Amphibienart aufgeführt.

Das Vorkommen der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Säugetier-, Vogel-, und Amphibienarten ist in der Regel räumlich eng an bestimmte Strukturen und Lebensraumqualitäten gebunden.

Um Aufschluss über das eindeutige Vorkommen von bedeutsamen Arten zu erhalten, können **faunistische Kartierungen** erforderlich werden. Diese können als Grundlage für das weitere Planungsverfahren genutzt werden und sollten Fledermaus, Brutvogel, sowie Horst- und Höhlenbaumuntersuchungen enthalten.

Die **Haselmaus** als Anhang IV-Art (FFH-RL) besiedelt gut strukturierte Gehölzlebensräume. Daneben nutzt sie vergleichbare Strukturen in parkartigen Landschaften und Gärten in Siedlungsnähe. Zwar bieten sich vereinzelt Gehölze und Heckenstrukturen im Untersuchungsgebiet als potenzielles Habitat an, allerdings fehlt die räumliche Verbindung zu zusammenhängende Gehölzflächen in näheren Umfeld.

Von den im MTB gelisteten Siedlungs- und Offenlandfledermausarten können **Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr** und **Zwergfledermaus** potenziell im Plangebiet vorkommen, da dort geeignete Lebensraumstrukturen wie strukturierende Landschaftselemente vorliegen, die für die Nutzung als Jagdhabitat geeignet sind. Zusätzlich können diese Arten auch unterschiedlichste Sommer- und Winterquartiere an und in Gebäuden sowie in Altbäumen nutzen.

Von den im MTB gelisteten Vogelarten können **Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Graumammer, Girlitz, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Star, Steinkauz, Turmfalke** und **Wachtel** innerhalb des Plangebietes auf den offenen landwirtschaftlichen Flächen, Grünflächen, Gärten, Pferdeweide, Gebäuden und gliedernden Gehölzbeständen potenziell vorkommen. Das Plangebiet hat allerdings aus fachlicher Sicht keine **existenzielle** Bedeutung als Nahrungshabitat, da sich weitere geeignete Flächen in der näheren Umgebung befinden.

Als einzige Amphibienart ist der **Springfrosch** aufgeführt, der jedoch vorrangig in Hartholzauen oder in Wald(rand)tümpeln vorkommt. Da diese Strukturen sowohl im Plangebiet als auch auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden sind, kann sein Vorkommen im Plangebiet selber ausgeschlossen werden. Dies gilt entsprechend auch für andere amphibische Arten.

Im Fundortkataster des LANUV werden für das Plangebiet keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten angegeben. In einer Entfernung von ca. 700 - 1000 m nordöstlich des Plangebietes wurden 2007 und 2014 mehrere Individuen der **Graumammer** nachgewiesen.

Für planungsrelevante **Käfer, Mollusken** oder **Pflanzenarten** sind aufgrund der Habitateigenschaften im Plangebiet und seinem näheren Umfeld sowie auf Grundlage der herangezogenen Messtischblätter des LANUV keine möglichen Vorkommen ersichtlich.

Reptilienvorkommen sind aufgrund der Lebensraumeignung einiger Flächen am alten Sägewerk nördlich des Blatzheimer Wegs sowie auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Busunternehmens nicht völlig auszuschließen. Die isolierte Lage der Flächen und die Entfernung zu verwandten Lebensräumen

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

sowie das Fehlen entsprechender Arten auf dem MTB indizieren hingegen, dass es im Plangebiet keinerlei Reptilienvorkommen gibt.

Neben den vorgenannten besonders oder streng geschützten Arten ist davon auszugehen, dass im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich weitere wild lebende Tierarten (z. B. Kleinsäuger wie Wühlmäuse, Schmetterlingsarten, Insekten wie Bienen, Ameisen, Käfer oder Schrecken sowie Spinnen und Weichtiere) vorkommen. Diese Arten sind Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die auf Ebene des Bebauungsplans abgehandelt wird.

Aufgrund der potenziellen Eignung des Plangebietes als Lebensraum für einige der genannten Arten wird die Empfindlichkeit in Bezug auf die Fauna als mittel eingestuft.

Bedeutung / Empfindlichkeit: MITTEL

Vorbelastung

Durch die vorhandene Teilversiegelung und Landnutzung für die Land- und Weidewirtschaft, das Gewerbe, als Wohnraum sowie für den Sport- und Freizeitbedarf, ist die Lebensraumeignung innerhalb des Plangebietes eingeschränkt.

Das Plangebiet ist zudem von Straßen umschlossen und somit – aufgrund der eher geringen Frequentierung der Straßen jedoch nur teilweise – von strukturverwandten Biotopen im Umfeld separiert. Als möglicher Korridor dienen das östlich gelegene Straßenbegleitgrün zwischen Blatzheim und Buir, die nordwestlich gelegene Gehölzinsel an der Manheimer Straße sowie der ortsangrenzende Bahndamm. Für eine Vielzahl von Arten ist aufgrund der geringen Größe der einzelnen Biotopstrukturen von einer Unterschreitung der Minimumareale auszugehen.

Aufgrund des Verkehrsaufkommens auf der L 276, der Autobahn A 4 und der parallel laufenden Bahntrasse im Nordwesten von Kerpen-Buir herrscht darüber hinaus im gesamten Siedlungsraum eine erhöhte Lärmbelastung. Diese führt zu einer weiteren Einschränkung der Lebensraumeignung des Gebietes und insbesondere seines Umfelds für eine Vielzahl von Arten.

Bewertung

Gemessen an der potenziell natürlichen Vegetation ist die tatsächlich vorhandene Biotopstruktur des Plangebietes von vergleichsweise geringer Bedeutung. Von höherer Wertigkeit für Lebensraumfunktionen aufgrund der Artenzusammensetzung und den strukturierenden Landschaftselemente sind die vorhandenen Gehölzbestände und Hecken im Zentrum und Süden des Plangebietes. Ihnen wird eine **mittlere** Bedeutung zugewiesen.

Die Offenlandbereiche werden auf Grund ihrer derzeitigen Nutzung für die Land- und Weidewirtschaft hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen **gering** beurteilt. Das Plangebiet ist im Norden durch den Gehölzstreifen am Blatzheimer Weg von den umliegenden Nutzflächen abgegrenzt. Es ist durch umgrenzende Verkehrswege und den Gewerbebetrieb im Osten vorbelastet. Dadurch ist die Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen eingeschränkt. Hinzu kommt die freizeitliche Nutzung der Sportplätze und die damit verbundenen Störungen des Lebensraumes.

Da das Plangebiet grundsätzlich als Lebensraum für verschiedene (u.a. geschützte) Tierarten geeignet, jedoch ebenfalls durch eine starke anthropogene Nutzung bzw. Überprägung des Gesamtraums und die Vorbelastung insbesondere durch Lärm geprägt ist, wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt« insgesamt als **mittel** eingestuft.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Umsetzung der geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen bleibt der derzeitige Zustand des Plangebietes zunächst erhalten, bis der Spiel- und Trainingsbetrieb vom vorhandene Rasenplatz auf den neu umgebauten Kunstrasenplatz gewechselt ist.

In der Folge wird voraussichtlich eine Brachfläche, inkl. versiegelten Flächen (Vereinsheim) erhalten bleiben, die im Laufe der Zeit zunehmend von Pioniergehölzen besiedelt werden. Dadurch und durch die sinkende Belastung des Kerngebiets könnten neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen.

Ohne die geplanten städtebaulichen Maßnahmen würde sich daher in absehbarer Zeit vermutlich noch keine gravierende Nutzungsänderung ergeben. Langfristig könnte sich das Plangebiet als Lebensraum jedoch positiv entwickeln. Ein natürlicher bzw. naturnaher Zustand ist dennoch nicht absehbar.

3.1.3 Schutzgut »FLÄCHE«

Bedeutung

Das Schutzgut »Fläche« wurde durch die Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014 neu in das Prüfverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung integriert und durch die im Jahr 2017 durchgeführten Novellen des UVPG und BauGB in nationales Recht umgesetzt.

Ziel dieser Neuregelung ist es, die Thematik des Flächenverbrauches und des nachhaltigen Bodenschutzes umfänglicher zu untersuchen und vor dem Hintergrund des Grundsatzes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB) zum Gegenstand der planerischen Genehmigung und Abwägung zu machen. Hiermit soll im Rahmen der städtebaulichen Planung effektiver gegen die nicht-nachhaltige, fortschreitende Ausweitung von Siedlungsflächen (Flächenverbrauch) vorgegangen werden³, die u.a. auch Gegenstand des in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung formulierten 30-ha Ziels ist.

Fläche wird hierbei als eine natürliche Ressource wie Boden, Wasser oder Luft angesehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen Möglichkeiten der städtebaulichen Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei Bauvorhaben sind auch zusätzliche Flächenbedarfe während der Bau- und Betriebsphase zu berücksichtigen.

Beschreibung

Die Flächennutzung im Plangebiet kann gemäß der Ausführungen in Kapitel 3.1 in mehrere Teilbereiche unterteilt werden.

Während der westliche Teilbereich im Wesentlichen durch land- bzw. weidewirtschaftliche Nutzflächen geprägt wird, ist der zentrale Teil des Plangebietes durch den ehemaligen Sportplatz inklusive der zugehörigen baulichen Anlagen am Blatzheimer Weg charakterisiert. Östlich daran angrenzend und an der Außengrenze des Plangebietes befindet sich zudem noch ein weidewirtschaftlicher Betrieb. Zwischen diesen Teilbereichen liegt die teilversiegelte und von Gehölzen umschlossene ehemalige Betriebsfläche eines Busunternehmens. In Verlängerung der Gehölzflächen des Betriebsgeländes, die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung teilen, befinden sich im südöstlichen Teilbereich die Gehölze der Gartenanlage um das denkmalgeschützte Haus an der Ecke zwischen Steinweg und der Straße Im Pottwinkel. Daneben wird das Plangebiet vor allem durch eine Vielzahl von Kleingärten, die an die Wohnbebauung am Steinweg angrenzen, südlich begrenzt.

Auch im südwestlichen Teilbereich befinden sich bereits Wohngebäude mit kleineren Gärten und im Anschluss zu einer Fläche mit Weihnachtsbaumkultur. Im Nordwesten befinden sich noch einmal Gartenflächen, die der Wohnbebauung am Blatzheimer Weg sowie der Manheimer Straße zugeordnet werden können. Der Teilbereich des Plangebietes nördlich des Blatzheimer Weges ist weitestgehend durch die gewerblich genutzte Flächen eines alten Sägewerks sowie ein Wohngebäude mit umliegenden Gehölzbeständen geprägt. Östlich daran angrenzend, und damit im östlichen Teil des Plangebietes gelegen, befinden sich die sport- und freizeitlich genutzten Flächen der Vereine TuS 1889 und FC Borussia Buir sowie eine kleinere Fläche mit einer elektrischen Versorgungsanlage. Auf den östlich hiervon gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wird zudem eine Dreiecksfläche in die FNP-Änderung miteinbezogen, die der Arrondierung des im aktuellen FNP bereits dargestellten Gewerbegebiets um den genannten Sportplatz herum dient. Im Süden des östlichen Teilbereichs befindet sich abschließend noch eine größere Freifläche, die derzeit als Lagerfläche und zu Holzarbeiten

³ Richtlinie 2014/52/EU, Nr. 9

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

genutzt wird. Im südlichen Teilbereich der Fläche befinden sich zudem einige Gebäude bzw. Lagerhallen.

Im gesamten Plangebiet lässt sich somit von einer deutlichen anthropogenen Überprägung der vorhandenen Flächen sprechen. In keinem der genannten Teilbereiche ist von einer natürlichen Ausprägung des Standorts auszugehen. Während einige Bereiche, beispielsweise durch Bebauung, Versiegelung, Gewerbe- oder Freizeitnutzung (Sportplätze) besonders erheblich überprägt sind, spielt in anderen Teilen vor allem die anthropogene Nutzung der Flächen (z.B. Weide- und Landwirtschaft) eine Rolle.

Die tatsächliche Flächennutzung ist darüber hinaus von der eigentlichen Darstellung im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan zu unterscheiden. Eine Gegenüberstellung ist Tabelle 3 zu entnehmen.

Insgesamt kommt den mit Gehölzen bepflanzten Flächen sowie den offenlandartigen Freiflächen durch ihre Funktion für das Stadtklima eine wichtige Funktion für den Freiraum zu. Der Sportplatz spielt mit seiner Funktion für die Erholung ebenfalls eine wichtige Rolle. Hinzu kommen die kleineren Teilbereiche des Plangebietes, in denen Wohnbebauungen zu finden sind und damit eine Wohnfunktion erfüllen. Das ehemalige Betriebsgelände des Busunternehmens erfüllt hingegen, auch aufgrund seiner isolierten Randlage und der bereits aufgegebenen Nutzung, keine besondere städtebauliche Funktion mehr, sodass eine geordnete funktionale Zielsetzung an diesem Standort derzeit nicht zu erkennen ist. Die Flächen weisen somit weder den typischen städtebaulichen Charakter eines Mischgebietes noch den einer offenen oder bewaldeten Freifläche auf, sodass eine planerische Weiterentwicklung der Fläche notwendig erscheint. Hinzu kommt die örtliche Randlage in einer Baulücke zwischen den Wohnbebauungen an der Manheimer Straße und der Straße Am Schlicksacker. Darüber hinaus sollen einige der genannten Flächen in der zukünftigen FNP-Darstellung entsprechend ihrer derzeitigen Realnutzung dargestellt werden, womit eine planerische Sicherung des Bestands an diesen Stellen erreicht wird.

Tabelle 3: Gegenüberstellung der Flächennutzung im Plangebiet

Derzeitige Flächennutzung	ha	Aktuelle FNP Darstellung	ha
Betrieb (vereinzelt Gebäude) mit Weidewirtschaft / Grünland	2,3	Fläche für die Landwirtschaft	0,25
		Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage	2,05
Betriebsgelände mit Gebäuden (teilweise mit Grünland/Gehölzbeständen)	1,79	Gewerbliche Baufläche	1,41
		Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz	0,38
Reine Gehölzflächen	0,39	Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz	0,31
		Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage	0,08
Landwirtschaftliche Fläche	0,31	Fläche für die Landwirtschaft	0,31
Sportplatz mit zugehörigen Gebäuden	4,89	Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz	1,10
		Gewerbliche Baufläche	3,79
Verkehrswege (teilweise mit Begleitgrün)	0,55	Gewerbliche Baufläche	0,43
		Fläche für die Landwirtschaft	0,12

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Wohn- und Gartenflächen	1,39	Fläche für die Landwirtschaft	0,88
		Gewerbliche Baufläche	0,17
		Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage	0,34
Summe	11,62	Summe	11,62

Bewertung

Aufgrund des hohen Anteils an unversiegelten Flächen, die jedoch anthropogen deutlich überprägt sind und im insgesamt gewerblich und städtisch geprägten Umfeld liegen, wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche als **MITTEL** eingestuft.

Aus städtebaulicher Sicht erscheint eine Planung wünschenswert, die sowohl eine zielgerichtete Nutzung im Sinne der baurechtlichen Vorrangs der Innenentwicklung (Nachverdichtung) ermöglicht, wie auch die innerstädtischen Anforderungen an die Grün- und Freiraumentwicklung insbesondere im Hinblick auf das Lokalklima, die Erholungsfunktion und die Biotopfunktionen berücksichtigt (Prinzip der doppelten Innenentwicklung).

Bedeutung / Empfindlichkeit: MITTEL

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Umsetzung der geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen bleibt der derzeitige Zustand des Plangebietes in seiner Funktion als mosaikartiges Funktionsgeflecht in städtischer Rand- und Lückelage erhalten. Eine Flächennutzung entsprechend der derzeitigen FNP-Darstellung findet in Teilen bereits statt, in anderen Bereich (insb. Parkanlage) ist diese jedoch auch längerfristig nicht absehbar.

3.1.4 Schutzgut »BODEN«

Bedeutung

Der Boden ist ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes. Er bildet die Grundlage für Pflanzen und Tiere und steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Landschaftsfaktoren. Die Bedeutung des Bodens ergibt sich aus dem Wert als Naturgut an sich (belebtes Substrat und Bodentyp), aus seiner Rolle im gesamten Naturhaushalt sowie aus dem Wert als Träger für bodenabhängige Nutzungen (z. B. Landwirtschaft) und Funktionen (z. B. Retention).

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist somit wichtiger Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen:

- als Träger der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen,
- als Filter zur Reinigung von Luft und Wasser,
- als Speicher zur Regulierung von Wasserkreisläufen, Temperaturbildung und damit auch für die Klimaentwicklung,
- als Puffer, der durch physikochemische und chemische Bindung die Auswaschung oder Verflüchtigung von Nährstoffen und anderen Elementen verhindert,
- als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden grundsätzlich sparsam umzugehen. Weitere rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Die Plangebietsfläche ist weitestgehend unversiegelt. Lediglich in den Bereichen der Wohnbebauung, der Gartenanlagen, der Betriebsgelände nördlich und südlich des Blatzheimer Weges sowie am nördlichen Rand des Sportplatzes befinden sich vereinzelte, durch Bebauung versiegelte Flächen. Das ehemalige Betriebsgelände des Busunternehmens sowie das Betriebsgelände der Gewerbefläche nördlich des Blatzheimer Weges sind zudem als teilversiegelt zu betrachten.

Regionalgeologisch befindet sich das Plangebiet im westlichen Teil der Niederrheinischen Bucht im Bereich der Erft-Scholle. Hier lagern mächtige tertiäre und quartäre Sedimente auf devonischem Grundgebirge auf.

Bodentypen und schutzwürdige Böden

Insgesamt ist durch die deutlich anthropogene Überprägung, insbesondere durch die Bebauung einiger Teilbereiche, davon auszugehen, dass in einem Großteil des Plangebietes keine vollkommen natürlichen Bodenverhältnisse mehr vorhanden sind. Laut der Bodenkarte für Nordrhein-Westfalen wird das Plangebiet großflächig durch Pseudogley-Parabraunerden (L35) und im Teilbereich nördlich des Blatzheimer Weges teilweise auch durch Parabraunerden (L34) eingenommen (vgl. Abbildung 9).

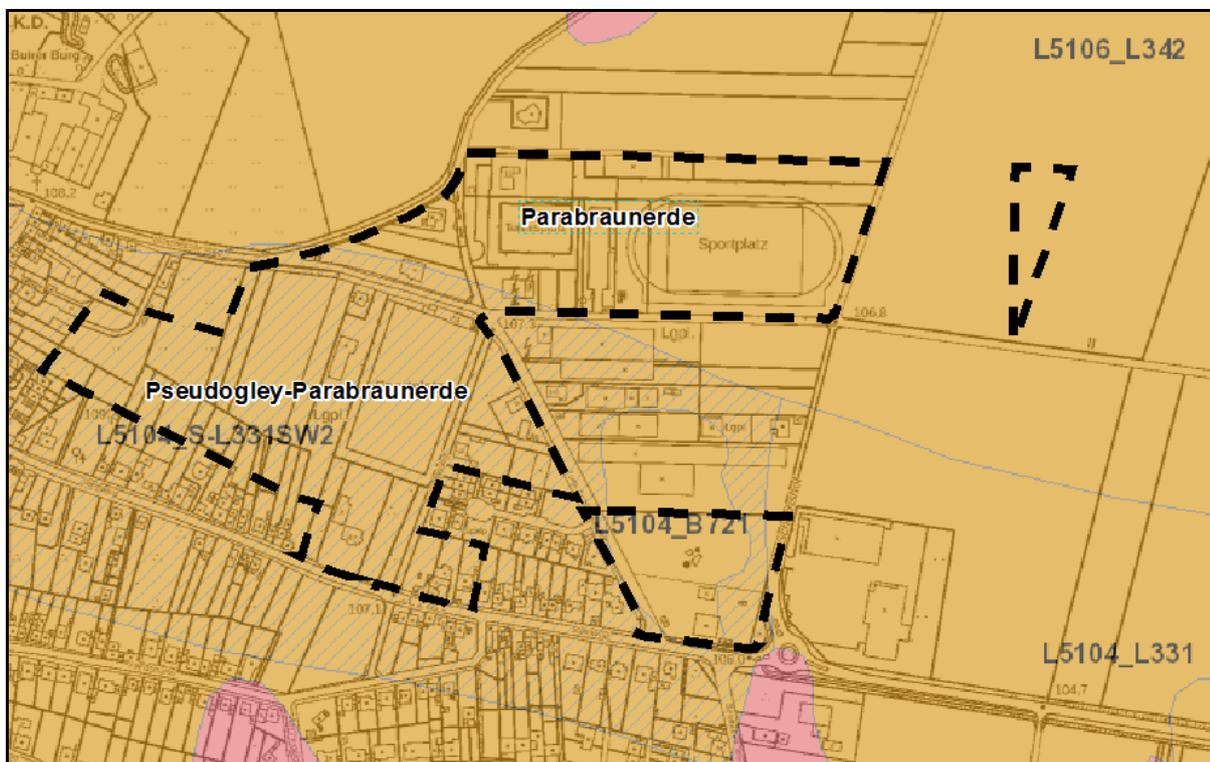


Abbildung 9: Auszug aus der Bodenkarte NRW

LAND NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Digitale Orthophotos (DOP)

Bei letzteren handelt es sich um tonige bis sandig-lehmige Schluffböden, die zum Teil auch humos geprägt sind und nach der letzten Eiszeit durch bodenbildende Prozesse wie Tonverlagerung aus Kolluvium oder äolischen Lössablagerungen entstanden sind. Die Parabraunerde besitzt eine sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit mit Bodenwertzahlen zwischen 65 und 90. Sie zeichnet sich in ökologischer Hinsicht durch eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität und Durchwurzelungstiefe sowie eine mittlere Wasserleitfähigkeit aus. Die Luftkapazität ist aufgrund des hohen Anteils an Feinkörnern mittel, die Kationenaustauschkapazität ist hoch. Mit diesen Eigenschaften zeichnet sich der Bodentyp besonders für einer landwirtschaftliche Nutzung aus. Aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der hohen Funktionserfüllung für die Regulations- und Pufferfunktion wird die Parabraunerde durch den Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig eingestuft.

Die im überwiegenden Teil des Plangebietes vorkommende Pseudogley-Parabraunerde eignen sich ähnlich gut für eine ackerbauliche Bewirtschaftung wie die Parabraunerde, sind jedoch in ihren

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Eigenschaften nicht vollkommen gleichwertig. Sie zeichnen sich, im Unterschied zur reinen Parabraunerde, im Wesentlichen durch eine schwache Staunässe und eine lehmig-schluffige Bodenbeschaffenheit aus. Die Ertragsfähigkeit ist mit Bodenwertzahlen zwischen 55 und 75 immer noch hoch, weist aber laut Geologischem Dienst NRW dadurch keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Als weitere Eigenschaften verfügt die Pseudogley-Parabraunerde über eine mittlere nutzbare Feldkapazität, eine sehr hohe Durchwurzelungstiefe sowie eine mittlere Wasserleitfähigkeit aus. Die Luftkapazität ist aufgrund des hohen Anteils an Feinkörnern mittel, die Kationenaustauschkapazität ebenfalls hoch.

Auch wenn aufgrund der anthropogenen Überprägung der Böden im Plangebiet davon auszugehen ist, dass diese in ihrer Natürlichkeit in der Vergangenheit deutlich beeinträchtigt wurden, ist dennoch zu vermuten, dass die grundlegenden Bodenfunktionen weiterhin gewährleistet sind.

Bedeutung / Empfindlichkeit: MITTEL

Vorbelastung

Nach Auskunft der Stadt Kerpen vom 20.05.2019 und vom 29.05.2019 ist auf den Betriebsgeländen des alten Sägewerks nördlich des Blatzheimer Wegs sowie des ehemaligen Busunternehmens südlich des Blatzheimer Wegs mit Altlastflächen zu rechnen.

Im Bereich des alten Sägewerks befand sich vor dessen Betrieb eine Abgrabungsfläche, die auch in historischen Karten verzeichnet ist. Weitere Details oder Informationen über schädliche Bodenveränderungen liegen nicht vor.

Die Flächen des ehemaligen Busunternehmens wurden als solche ab ca. 1982 genutzt. Zuvor war auch an dieser Stelle Anfang der 1960er Jahre ein Sägewerk errichtet worden, dessen Werkshalle schließlich als Abstell- und Reparaturhalle für Omnibusse genutzt wurde. Im Rahmen einer Boden- und Bodenluftuntersuchung des Geländes wurde eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials vorgenommen (DR. SPOERER & DR. HAUSMANN 2008). Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Schadstoffbelastungen im Untergrund des Betriebsgeländes insgesamt allenfalls geringe Auffälligkeiten zeigen und einer möglichen Nutzung zu Wohnzwecken nicht entgegenstehen. Da zum Zeitpunkt der Untersuchung ein Schacht des Betriebsgeländes mit ölhaltiger Flüssigkeit gefüllt war, besteht an dieser Stelle das Risiko einer Belastung des Bodens mit mineralölhaltigen Produkten. Eine Untersuchung des Untergrunds war aufgrund der Gefahr der Kontamination nicht möglich.

Aufgrund der beschriebenen historischen Nutzungen und in Hinblick auf die geplanten zukünftigen Nutzungen beider Altlastverdachtsflächen können für die der FNP-Änderung nachgelagerte Planverfahren bodenkundliche Untersuchungen und Gefährdungsabschätzungen durchgeführt werden. Beim Abriss der Gebäude und Umnutzung der Flächen des ehemaligen Busunternehmens kann der beschriebene Risikobereich erneut untersucht werden, um eine Belastung des Untergrunds auszuschließen. Darüber hinaus sind beim Abriss der Gebäude geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und der ggf. belastete Bauschutt (z.B. Asbest) fachgerecht zu entsorgen.

Da über die beiden Betriebsgelände hinaus keine Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, wurden hier keine weiteren Untersuchungen vorgenommen.

Bedeutung / Empfindlichkeit: MITTEL

Bewertung

Insgesamt wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes »Boden« aufgrund der teilweise erheblichen anthropogenen Überprägung und der vorhandenen Bodenverunreinigungen daher als **MITTEL** eingestuft.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Umsetzung der geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen bleibt der derzeitige Zustand der Böden innerhalb des Plangebietes bestehen. In absehbarer Zeit würde sich ohne die städtebaulichen Maßnahmen vermutlich keine wesentliche Nutzungsänderung ergeben. Aufgrund der überwiegend anthropogen überprägten Bodenverhältnisse und der lokal vorhandenen stofflichen Bodenbelastungen

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

durch die Landwirtschaft, ist ohne konkrete städtebaulichen Planungen keine anderweitige (natürlichere) Standortnutzung absehbar.

3.1.5 Schutzgut »WASSER«

Bedeutung

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie den Zustand von fließenden und ruhenden Oberflächengewässern von Bedeutung. Grundsätzlich werden somit die Teilfunktionen „Grundwasser“ und „Oberflächengewässer“ (Fließ- und Stillgewässer) unterschieden.

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit dem Ziel, die Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. 2027 (letzte Frist) zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren. Hierbei ist die Bedeutung des Wassers als Naturgut, dessen nachhaltige Nutzbarkeit, die Retentions- und Regulationsfunktion wie auch seine Lebensraum bestimmende Funktion für Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

Beschreibung

Oberflächengewässer

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung befinden sich keine **Oberflächengewässer**. Etwa 300 m südlich des Plangebietes verläuft von Westen kommend der Buirer Fließ Bach in östlicher Richtung. Das Gewässer liegt jedoch außerhalb des Ortsteils Buir und wird von der Vorhabenfläche durch großflächige Wohnbebauungen getrennt. Damit liegt das Gewässer außerhalb des direkten Einwirkungsbereiches des Plangebietes und wird daher bei der Planung auch nicht näher betrachtet.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Grundwasser

Ursprünglich liegt das Plangebiet in einem Bereich mit ergiebigen Grundwasservorkommen⁴. Das Senkungsgebiet der Niederrheinischen Bucht besitzt aufgrund der mächtigen Lockergesteinsmassen (Sand und Kies) ein erhebliches Porenvolumen, welches große Mengen an Grundwasser zu speichern und führen vermag. Im Bereich der Erft-Scholle stellt die altpleistozäne Hauptterrasse den wichtigsten Grundwasserleiter da.

Die Region ist jedoch durch die Aufschüttungen und rekultivierte Gebiete des rheinischen Braunkohlenreviers sowie die bergbauliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse überprägt worden. Im Kerpener Stadtgebiet bestimmt die Entwässerung durch den Braunkohlentagebau im Wesentlichen auch Höhe und Fließrichtung im obersten Grundwasserstockwerk.

Bedingt durch die Lage im Einflussbereich des rheinischen Braunkohletagebaus und die damit einhergehenden großräumigen Sumpfungmaßnahmen sind die Grundwasserverhältnisse jedoch grundlegend verändert worden.

Der höchste Grundwasserstand im näheren Umfeld des Plangebietes wird mit 87,65m ü. NHN angegeben (2003) und liegt somit ca. 21 m unter der heutigen GOK. Somit besteht selbst bei der Aushebung von Fundamenten im Falle eines zukünftigen Wiederanstieges des Grundwassers auf Ausgangsniveau voraussichtlich keine Gefahr eines Grundwasserkontaktes.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

⁴ Geologisches Landesamt NRW (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in NRW

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG).

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Bewertung

In Bezug auf Oberflächengewässer hat das Plangebiet keine Bedeutung.

Durch die mit dem Braunkohleabbau einhergehenden Sümpfungsmaßnahmen sind die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet großräumig grundlegend verändert worden. Hinsichtlich der Grundwassersituation bestehen im Landschaftsraum somit verbreitet grundwasserferne Verhältnisse, wobei keine außergewöhnlichen Standortsituationen im Sinne von Bereichen mit mehr oder weniger ganzjährig hohen Grundwasserständen herauszustellen sind. Das Gebiet ist im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser somit von nachrangiger Bedeutung.

Insgesamt ist die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes »Wasser« daher als **GERING** einzustufen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich in Bezug auf das Schutzgut »Wasser« absehbar keine wesentlichen Änderungen gegenüber der beschriebenen Bestandssituation.

3.1.6 Schutzgut »KLIMA UND LUFT«

Bedeutung

Die herausragende Bedeutung der Luft wird vorrangig durch die Atemfunktion des Menschen definiert. Neben der menschlichen Gesundheit werden jedoch auch andere Schutzgüter durch Luftverunreinigungen beeinträchtigt, da diese sowohl auf der kleinräumigen wie auch auf der regionalen bis zur globalen Ebene zu Belastungen des Klimas führen. Relevant sind vor allem lokalklimatische Gegebenheiten, die das Wohlbefinden des Menschen (Bioklima) beeinflussen und durch das Vorhaben verändert werden können. Damit ist die Erfassung dieses Schutzgutes im Wesentlichen auf das Vorhandensein von Frisch- und Kaltluftsystemen, klimatisch ausgleichend und immissionsmindernd wirkenden Landschaftsstrukturen sowie mögliche Vorbelastungen durch Schadstoffe ausgerichtet.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2017 wurde die Verantwortung der Bauleitplanung für den Klimaschutz weiter verstärkt. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind danach als zentrale Zielsetzungen bei der Ermittlung der Umwelterheblichkeit zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung ist gemäß § 1a Abs. 5 BauGB auch zu berücksichtigen, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen wird. Dieser Grundsatz ist bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Beschreibung

Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind wie in der gesamten Niederrheinischen Bucht durch ozeanische Einflüsse gekennzeichnet. Die Sommer sind allgemein mäßig warm, die Winter mild. Die mittlere Lufttemperatur des wärmsten Monats liegt bei 17-18°C, die des kältesten Monats bei 2-3 °C. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 700-800 mm⁵. Der Wind weht vorherrschend aus westlicher bis südwestlicher Richtung.

Klimarelevante Strukturen in Gestalt von Wäldern sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Für den Ortsteil Buir ist aufgrund seiner geringen Bebauungsdichte und der insgesamt guten klimatischen Durchlüftungssituation nicht davon auszugehen, dass sich dort sogenannte Wärmeinseleffekte entwickeln.

Auf den Freiflächen innerhalb und im Umfeld des Plangebietes ist in größerem Umfang mit nächtlicher Kaltluftentstehung zu rechnen (Klima von Grün- und Freiflächen, aber auch auf den Sportplätzen). Aufgrund der Topographie mit einem Gefälle in Richtung Nordost und damit weg vom Siedlungsbereich trägt die Kaltluft jedoch nur unwesentlich zur Durchlüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche bei und hat daher für das Ortsklima nur eine geringe Funktion.

Aufgrund der klimatischen Funktionen der Freiflächen und der größtenteils zentralen Lage im Innenbereich des Ortsteils wird der Klimafunktion des Plangebietes grundsätzlich eine gewisse Bedeutung zugewiesen. Da die Topographie jedoch einer klimatischen Entlastung des Ortsteils größtenteils entgegensteht, ist insgesamt von einer geringen klimatischen Bedeutung zu sprechen.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Luftqualität

Die Luftqualität wird im Großraum der niederrheinischen Bucht insbesondere durch Emittenten aus den Bereichen Verkehr, Industrie und Landwirtschaft sowie innerorts kleinräumig durch Kleinf Feuerungsanlagen überprägt. Insbesondere im innerörtlichen Bereich und entlang stark befahrener Verkehrswege (Straße und Schiene) können hierdurch besondere Belastungssituationen entstehen.

Im Ortsteil Buir gibt es keine Messstation des Luftqualitätsüberwachungssystems des LANUV (LUQS). Die nächstgelegenen Messstationen befinden sich etwa 6 km entfernt in Düren bzw. etwa 8 km entfernt im Elsdorfer Stadtteil Berrendorf (2017 errichtet). Beide Stationen liefern aufgrund ihrer besonderen örtlichen Standortbedingungen (Nähe zum Tagebau Hambach bzw. Lage an der B55 / Aachener Straße) keine Messwerte, die für das Plangebiet repräsentativ sind.

Innerhalb des Plangebietes ist davon auszugehen, dass die Luftqualität insbesondere durch die Lage an der Bahnlinie Aachen-Köln und die angrenzenden Verkehrswege (z.B. Bundesautobahn A 4) sowie den Tagebau Hambach geringfügig vorbelastet ist. Die Luftqualität wird jedoch auch maßgeblich durch die vorhandenen Freiflächen und Vegetationsbestände bestimmt. Insbesondere die Wald- und Gehölzflächen haben eine besondere Funktion für die Luftreinhaltung, da sie Schadstoffe filtern und binden können.

Insgesamt ist für das Plangebiet jedoch nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Vorbelastung oder Überschreitung zulässiger Grenzwerte vorliegen.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Klimaanpassung

⁵ Klimaatlas NRW (LANUV NRW, 2019)

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Die Stadt Kerpen hat für das Stadtgebiet ein Integriertes Klimaschutzkonzept aufgestellt und unterstreicht damit ihr Engagement, globale Verantwortung im Klimaschutz auf lokaler Ebene umzusetzen. Das Projekt wurde im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördert.

Das Klimaschutzkonzept umfasst die Erstellung einer fortschreibbaren Energie- und CO₂-Bilanz, die zur Schwachstellenanalyse und Ermittlung von Verbesserungspotenzialen genutzt wird. In Zusammenarbeit mit örtlichen Akteuren wurden Handlungsfelder identifiziert und im Anschluss ein zielgruppenspezifischer Maßnahmenkatalog mit Projekt- und Handlungsbeschreibungen erstellt. Neben diesen Inhalten waren die Koordination und Bewertung bereits vorhandener Aktivitäten aus den Bereichen Energie und Klimaschutz, die Zusammenführung von Akteuren für eine zukünftige Energiestrategie und die Stärkung der Kommunikation sowie die Sensibilisierung von Bürgerschaft und Gewerbetreibenden wesentliche Ziele des Prozesses.

Das Klimaschutzkonzept bildet somit die Grundlage für die langfristig angelegte Klimaschutzpolitik der Kolpingstadt Kerpen⁶.

Konkrete städtebauliche Zielsetzungen für das vorliegende FNP-Änderungsverfahren lassen sich derzeit noch nicht ableiten. Für die Aufstellung des Bebauungsplans BU 371 werden jedoch mögliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz (z. B. energieeffiziente Baumaßnahmen, Energieausweise für Gebäude, Wärmedämmungskonzepte oder Einsatz von Blockheizwerken und Luft-Wärmepumpen) geprüft.

Bewertung

Insbesondere den im Plangebiet vorkommenden Freiflächen und Gehölzbeständen kommt eine grundlegende Bedeutung für die lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen zu. Das Plangebiet hat jedoch lokalklimatisch aufgrund der Topographie keine wirksame Bedeutung für die Belüftung des Ortsteils.

In Bezug auf die Luftqualität ist das Plangebiet durch verkehrliche Emissionen vorbelastet, ohne dass sich konkrete Gefährdungen oder Grenzwertüberschreitungen ableiten lassen.

Insgesamt ist die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut »Klima und Luft« daher als **GERING** zu bewerten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die geplante Verwirklichung der Planungsziele ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Schutzgut »Klima und Luft« im Vergleich zur Bestandssituation.

Die im Plangebiet vorhandenen Freiflächen bleiben mit ihrer derzeitigen klimatischen Funktion erhalten. Im Hinblick auf die verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung ist davon auszugehen, dass die Belastung in den kommenden Jahren tendenziell weiter zurück gehen wird, da im Verkehrssektor zunehmend emissionsärmere Antriebssysteme eingesetzt werden.

Konkrete Maßnahmen im Zuge des städtischen Klimaschutzkonzeptes können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ebenfalls zu einer Verbesserung der innerstädtischen Klima- und Luftverhältnisse beitragen.

⁶ Internetportrait Klimaschutzkonzept der Kolpingstadt Kerpen: Abrufbar unter: https://www.stadt-kerpen.de/media/custom/1708_10573_1.PDF?1515580347

3.1.7 Schutzgut »LANDSCHAFT«

Bedeutung

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor Allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen. Beim Schutzgut »Landschaft« steht das Landschaftsbild mit seinen natürlich gewachsenen Landschaftselementen/-strukturen bzw. der optische Eindruck des Betrachtenden von diesen im Mittelpunkt. Die Ausprägung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bestimmt die Erholungseignung der Landschaft, d. h. das Erfahren und Erleben natürlich gewachsener Landschaften und von Kulturlandschaften.

Im Siedlungsbereich sind die natürlichen Elemente des Landschaftsbildes vielerorts nicht mehr vorhanden. Bei der Schutzgutbewertung geht es daher im Siedlungsbereich um die Bedeutung und Ausprägung der vorhandenen, meist anthropogen entstandenen Elemente, wie z. B. angepflanzte Bäume, sonstige Anpflanzungen und Strukturen in ihrer Bedeutung und Funktion für das Orts- bzw. Stadtbild.

Beschreibung

Landschaftsbild und Landschaftsraum

Der Landschaftsraum, in dem sich das Plangebiet befindet, ist örtlich geprägt und wird im Norden und Osten durch Agrarnutzungen charakterisiert.

Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung weisen einige für das Landschaftsbild bedeutsame Bestandteile auf. Hierbei handelt es sich sowohl um den alten Baumbestand rund um das denkmalgeschützte Gebäude (Steinweg 47), die Gehölzumgrenzung der Sportanlagen und der Brachfläche, als auch die Pappelreihe an der Westseite Rasenplatzes.

Darüber hinaus überwiegen örtliche Wohn- und Gewerbebebauung, Grünflächen und die Sportplätze.

- Geschützter Landschaftsbestandteil

Es existieren keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Vorhabengebiets. Vom nordwestlichen Rand des Plangebiets erstreckt sich eine ca. 6 ha große Fläche inkl. Gehölzinsel und landwirtschaftlichen Höfen und Ackerflächen, zwischen der Manheimer Straße und dem Blatzheimer Weg.

- Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in keinem Geltungsbereich eines Landschaftsplans und unterliegt somit auch keinen landschaftsplanerischen Festsetzungen und Entwicklungszielen.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Landschaftsbezogene Erholung

Für eine Erlebbarkeit der Landschaft ist die Begehrbarkeit ein wichtiges Bewertungskriterium. Die im Plangebiet vorhandenen Sportanlagen und Grünflächen sind durch die umgrenzenden Wege erschlossen.

Im Sinne eines ganzheitlichen Erlebens der Landschaft sind neben visuell wahrnehmbaren Beeinträchtigungen auch Lärm- und Geruchsbeeinträchtigungen als Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaft zu betrachten. Störende Emissionen können vorwiegend im Rahmen der angrenzenden Gewerbenutzung im Osten, als auch bei Sportveranstaltungen auf dem Fußballplatz des FC Bourssia Buir und den Sportanlagen der TuS 1889 Buir auftreten. Verstärkt werden diese durch den zeitlichen Zugangsverkehr und die damit verbundene Lärmbelastung.

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Im Hinblick auf Vielfalt, Naturnähe, Eigenart und Schönheit weist das Plangebiet aufgrund seiner derzeitigen Beschaffenheit insgesamt eine geringe Bedeutung auf. Den Grünflächen und Gehölzen kommt vor dem Hintergrund der innerörtlichen Prägung in der Umgebung zwar eine lokale Bedeutung für das Landschaftsbild zu, eine besondere Wertigkeit wird hieraus jedoch nicht abgeleitet, da sich die Flächen aufgrund der angrenzenden Ackerflächen und ihrer geringen Erlebbarkeit im innerstädtischen Kontext entziehen. Verstärkt wird dies durch den Verlust bzw. die Verlegung des Spiel- und Trainingsbetriebs des Sportplatzes auf den dezertigen Tennenplatz (Planung für Kunstrasenplatz), sodass dem Rasenplatz keine zukünftige Bedeutung zugeschrieben wird.

Eine Flächennutzung im Sinne der derzeitigen FNP-Darstellung (Gemischte Baufläche, Fläche für Landwirtschaft, gewerbliche Flächen, Grünflächen mit Zweckbestimmung Parkanlage und Sportplatz) ist zumindest für die ehemalige Betriebsfläche des Busunternehmens und für den Sportplatz nach seiner Verlegung nicht weiter gegeben. Eine Aufwertung des Standortes, z. B. durch Wegebeziehungen und die bauliche Verdichtung im innerstädtischen Bereich, erscheint in diesem Kontext planerisch ebenso wünschenswert wie die Schließung der Randlage, um einen geschlossenen Ortsrand zu erhalten.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Bewertung

Insgesamt ist die Bedeutung des Schutzgutes »Landschaft« vor dem Hintergrund der derzeitigen Ausprägung des Landschaftsraums, der nicht vorhandenen Unterschutzstellung, der Vorbelastungen und der unnatürlichen Prägung der Umgebung eher als **GERING** zu bewerten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Umsetzung der geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen bleibt die derzeitige Funktion des Plangebietes im Hinblick auf die Landschaft erhalten. Ein Flächennutzung im Sinne der jetzigen FNP-Darstellung entspricht nicht der aktuellen Nutzung.

Eine Aufwertung und funktionale Inwertsetzung für das Landschaftsbild kann absehbar nur durch eine gezielte planerische Flächenentwicklung erfolgen.

3.1.8 Schutzgut »KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER«

Bedeutung

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen. Hierzu gehören beispielsweise architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Ortsbilder und -silhouetten, Siedlungsviertel, Straßenzüge, alte Hofanlagen, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild, die sensorischen Wirkungen oder die funktionalen Ausprägungen solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Baudenkmäler, die in der Denkmalliste der Stadt Kerpen eingetragen sind. Dazu zählt das alte Gebäude am Steinweg 47 und das Wegekreuz an der Kreuzung Steinweg/Zum Schlicksacker. Durch die FNP-Änderung wird das Gebäude Steinweg 47, inklusive Vorgarten und zugehörigem straßenseitigen Gitter an die aktuelle Nutzung angepasst. Zur Zeit ist dieser Bereich noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und soll nunmehr im FNP in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland äußert sich wie folgt zum dem Gebäude: „Da das Denkmal im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplanes liegt, sollte es im Planwerk gemäß PlanzV90 kartiert, sowie in der Begründung genannt und beschrieben werden.

Durch die Variante E2 des Städtebaulichen Konzepts der Anlage 2 der Unterlagen ist das Denkmal Steinweg 47 direkt betroffen. Laut § 9 DSchG NRW bedarf es bei einer Maßnahme in der Nähe eines Baudenkmals einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Wir empfehlen aufgrund der großen Nähe zu dem Baudenkmal die Planung auf drei Baufenster am nördlichen Flurstücksende, angrenzend an das Plangebiet des im aktuellen Verfahren befindlichen BP BU 371, zu reduzieren und auf die Baufenster im östlichen Bereich zu verzichten. Zur Erschließung der Baufenster soll eine Stichstraße zwischen dem Baudenkmal und den Neubauten eingerichtet werden.“ (Stand: 05.03.2019).

Das Wegekreuz befindet sich an der südlichen Grenze des FNP-Änderungsbereichs und ist in nordwestliche Richtung ausgerichtet, während sich Blickfeld auf das Wegekreuz auf die angrenzende Wohnbebauung beschränkt.

Die denkmalrechtlichen Belange sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren besonders zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Sachstand sind keine Naturdenkmäler oder archäologischen Denkmäler bekannt. Angaben zu Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor. Für den Planbereich ist aufgrund der vielfältigen Nutzung und gestörten Bodenverhältnisse auch nicht mit einer erhöhten Funderwartung von Zeugnissen aus der Urgeschichte und dem Mittelalter zu rechnen.

Das Plangebiet ist gemäß Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe (KuLaDig) des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) der Kulturlandschaftseinheit Rheinische Börde zuzurechnen. Die nordwestlich liegende Eisenbahnlinie gehört zum bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Eisenbahn Köln-Welkenraedt (Verviers, Lüttich, Brüssel, Antwerpen; KLB 27.04) und Eisenbahnstrecke Köln - Düren - Aachen.

Die relevanten Aspekte der im Plangebiet vorhandenen schutzwürdigen Böden und Altlastverdachtsflächen werden in den Kapiteln zum Schutzgut »Boden« behandelt.

Ein Vorhandensein überörtlicher Versorgungsleitungen gemäß FNP-Darstellung ist nicht bekannt.

Bedeutung / Empfindlichkeit: MITTEL

Bewertung

Aufgrund der beschriebenen denkmalrechtlichen Belange wird dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter eine **MITTLERE** Bedeutung zugewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Umsetzung der Planung ergeben sich für das Schutzgut absehbar keine Veränderungen im Vergleich zum Ist-Zustand.

3.1.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den obengenannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Betroffenheit insbesondere der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes zu untersuchen und zu bewerten. Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von Natur und Landschaft erfolgt durch die gedankliche Verknüpfung der vom Planungsvorhaben ausgehenden Wirkungen mit den Wert- und Funktionselementen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie den weiteren Schutzgütern.

Die voraussichtlich umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens werden im Folgenden ermittelt und hinsichtlich ihrer Intensität bestimmt. Hierbei werden nur die Auswirkungen beschrieben, die konkret durch Inhalte der 84. FNP-Änderung vorbereitet oder ausgelöst werden (z. B. veränderte Flächennutzung). Eine konkrete vorhabenbezogene Unterscheidung zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan BU 371.

3.2.1 Schutzgut »MENSCH, GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG«

Wohnen und Erholung

Von der vorliegenden FNP-Änderung sind nur begrenzt Wohnfunktionen unmittelbar betroffen. Die wenigen betroffenen Flächen im Süden des Plangebietes sind in der aktuellen FNP-Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft oder Grünfläche abgebildet. Für diese Flächen ist im Rahmen der 84. Änderung des FNP eine offizielle Wohnnutzung vorgesehen. Insofern dient die Neudarstellung im FNP an dieser Stelle wesentlich der planerischen Festigung des Status Quo.

Im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen ist lediglich sicherzustellen, dass insbesondere die das Plangebiet umgrenzende Wohnbebauung nicht erheblich beeinträchtigt wird (z. B. durch Baulärm oder Staubaufwirbelungen).

Aufgrund der intensiven land- und weidewirtschaftlichen Nutzung sowie der siedlungsbezogenen Vorbelastung (insb. Lärm, verkehrsbedingte Luftschadstoffe etc.) haben die umliegenden Flächen nur eine geringe Funktion für Erholungsnutzungen. Das Plangebiet selbst ist aufgrund der Ortsrandlage und seiner naturräumlichen Ausstattung (Freiflächen mit Wirtschaftswegen) dennoch grundsätzlich für die ortsbezogene Erholungsnutzung geeignet. Ebenso können der Sportplatz sowie die Pferdweiden im Plangebiet für das lokale Freizeit- und Sportangebot herangezogen werden.

Durch die Änderung des FNP wird es somit planungsbedingt zu einer Aufwertung des Standortes für die Wohnnutzung kommen. Im Gegenzug gehen jedoch innerörtliche Erholungs- bzw. Freizeitflächen verloren. Da eine Aufgabe des Sportplatzes durch den Verein FC Borussia Buir aber ohnehin geplant ist und diese Funktion zukünftig durch den angrenzenden neuen Kunstrasenplatz übernommen wird, hat der Verlust der Naherholungsfunktion nur geringe Auswirkungen auf die Funktion der siedlungsnahen Erholung. Stattdessen werden die isolierten offenlandartigen Flächen in den Ortsteil einbezogen und ein strukturiertes Bild des Ortsrands geschaffen. Außerdem kommt es zu einer Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft und damit zu einer attraktiveren Gestaltung des östlichen Ortseingangs von Buir.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Verkehr

Durch die geplante FNP-Änderung ist nicht davon auszugehen, dass sich der Verkehr auf den umliegenden Straßen maßgeblich verändern wird, da das zukünftig durch das Wohngebiet induzierte Fahrzeugaufkommen in etwa vergleichbar mit dem des derzeitigen Aufkommen sein wird. Zukünftig soll eine Planstraße vom Blatzheimer Weg in das Plangebiet hineinführen und dort eine Ringstraße und zwei kleine Stichstraßen (< 50 m) enthalten.

Lediglich bei der Ausweitung des Gewerbegebiets kann es zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommen auf der Straße „Zum Schlickshof“ kommen. Diese grenzt jedoch nicht unmittelbar an das Plangebiet an, sodass für den empfindlichen Wohnbereich keine maßgeblichen Auswirkungen durch den dort induzierten Verkehr absehbar sind.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Immissionen

Schall

Auf Ebene der FNP-Änderung werden noch keine konkreten Regelungen zu zukünftigen Nutzungsformen des Plangebietes getroffen, die direkte Auswirkungen auf die örtliche Schallsituation haben können. Zudem ist davon auszugehen, dass von der zukünftig geplanten Wohnnutzung, abgesehen von den temporär auftretenden Baumaßnahmen, in der Regel keine maßgeblichen zusätzlichen Schallbelastungen ausgehen werden.

Da das Plangebiet mit seiner beabsichtigten Nutzung „Wohnbaufläche“ in einem schallimmissionstechnisch weniger stark belasteten Raum liegt, erscheint auf Ebene des Flächennutzungsplans die zukünftig beabsichtigten Nutzung realisierbar.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist diese Einschätzung zu verifizieren nachzuweisen, dass die Vorgaben der TA Lärm und der DIN 18005 im Hinblick auf die geplante Gebietsausweisung eingehalten werden um somit gesunde Wohnverhältnisse am Standort zu gewährleisten. Über die mögliche Realisierung von zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen kann ebenfalls auf Basis konkreter Planungen entschieden werden. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der geplanten Bebauungsplanaufstellung ein schalltechnisches Fachgutachten erstellt.

Die Auswirkungen der Lärmimmissionen auf die geplante Änderung des Flächennutzungsplans werden daher als gering eingeschätzt.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Gerüche

Vom Vorhaben selbst sowie von seiner geplanten Umgebungsnutzung gehen voraussichtlich keine wahrnehmbaren Geruchsemissionen hervor, da keine entsprechenden Emittenten vorhanden sind. Der Standort ist auch nach derzeitigem Kenntnisstand geruchsimmissionstechnisch nicht vorbelastet. Sollte sich im Rahmen der Gewerbegebietsentwicklung ein geruchsimmissionstechnisch relevanter Betrieb ansiedeln wollen, ist auf der nachgelagerten Planungsebene nachzuweisen, dass dieser keine erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten Wohngebiete hat.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Licht

Auf Ebene der FNP-Änderungen werden keine konkreten Regelungen zu Lichtemissionen getroffen. Es wird daher auf die vorhabenbezogenen Wirkungen des Bebauungsplans verwiesen.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Aufgrund der geplanten zukünftigen Geländesituation (Versiegelung durch Gebäude, Verkehrsflächen, Überdeckung mit sauberem Erdreich) ist eine inhalative oder direkte Aufnahme von Schadstoffen nicht zu erwarten. Notwendige Aushub- und Abrissarbeiten sollten jedoch fachgutachterlich begleitet werden.

Die im Plangebiet darüber hinaus anfallenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Abfälle entsprechen dem für Wohnbereiche üblichen Maß und werden durch die Baufirmen, die örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbetriebe oder entsprechende Entsorgungsfirmen entsorgt. Die Anforderungen des KrwG bezüglich Beseitigung und Verwertung werden somit gewährleistet. Auswirkungen durch die Planung sind nicht zu erwarten, da die Teilflächen, für die zukünftig eine Wohnbebauung vorgesehen ist bereits heute gewerblich genutzt werden.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Insgesamt sind planungsbedingt keine besonders erheblichen Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt zu erwarten. Lediglich in Bezug auf die Erholung sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten, die jedoch zu einem Großteil innerhalb des Plangebietes kompensiert werden können.

Grenzüberschreitende oder in besonderer Weise kumulierende Auswirkungen sind auszuschließen.

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Die Überwachung erheblicher Auswirkungen ist Inhalt des § 4c BauGB und wird im Umweltbericht gem. Anlage 1 Ziffer 3b BauGB beschrieben. Ziel des sogenannten „Monitorings“ ist es, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplans eintreten, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Aufgrund der Unerheblichkeit der ermittelten Umweltauswirkungen werden auf Ebene der FNP-Änderung keine Umweltzustandsuntersuchungen vorgesehen.

3.2.2 Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«

Schutzgebiete

Es existieren keine Schutzgebiete der folgenden Kategorien auf der Fläche des Plangebiets, sodass eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann:

- kein FFH-Gebiet oder europäisches Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiete),
- kein Naturschutzgebiet (NSG),
- keine Landschaftsschutzgebiete (gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG)
- keine gesetzlich geschützten Biotope (gem. § 42 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG)
- keine gesetzlich geschützten Alleen (gem. § 41 LNatSchG),
- keine Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) gem. Landesentwicklungsplan,
- keine Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan,
- kein Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet (gem. § 51-53 WHG), sowie
- kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (gem. § 76 WHG) gibt.

Ebenso werden die in der weiteren Umgebung des Plangebiets befindlichen Schutzgebiete und Biotopverbundflächen durch die Änderung des FNP nicht beeinträchtigt.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Biotoptypen

Die Flächen im Geltungsbereich der FNP-Änderung werden in ihrer räumlichen Aufteilung umstrukturiert. Die mit der Planung zukünftig einhergehende Versiegelung und Überbauung betrifft insbesondere die Grünflächen (mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Sportplatz) im westlichen Teil des Plangebietes.

Für den Bau der neuen Wohnbauflächen wird es zu einem maßgeblichen Verbrauch der offenen Acker- und Weideflächen, Gehölze sowie der Rasenfläche des Sportplatzes kommen, wodurch es voraussichtlich zu einem Verlust von Tier- oder Pflanzenlebensräumen kommt. Im Gegenzug werden, in Abhängigkeit der zukünftigen GRZ des Wohngebiets, neue Lebensräume in Form von Gartenflächen, Eingrünungen etc. geschaffen.

Den vorhandenen Grünflächen wird aus naturschutzfachlicher Sicht vorbehaltlich weiterer faunistischer und artenschutzrechtlicher Untersuchungen derzeit keine besondere Bedeutung als Lebensraum zugewiesen, da diese aufgrund ihrer Lage im Siedlungsbereich des Ortsteils Buir relativ isoliert sind und bereits intensiv genutzt werden. Darüber hinaus finden sich ausreichend vergleichbare Strukturen in der unmittelbaren Umgebung, die sich insbesondere für Offenlandarten besser als Lebensraum eignen.

Die gehölzbestandenen Flächen werden durch das Vorhaben zu einem Großteil überplant oder zumindest verändert. Im Zuge der Neubebauung soll jedoch wieder eine Vielzahl an Bepflanzungen entstehen, sodass Gehölzstrukturen als Lebensräume erhalten bleiben. Diese beinhalten unter anderem die angrenzende Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft. Insbesondere im geplanten Wohngebiet ist auch eine zentrale Durchgrünung mit Gehölzen vorgesehen.

Am östlichen Ortsrand von Buir soll zukünftig eine Dreiecksfläche mit derzeit landwirtschaftlicher Nutzung zu einer gewerbliche Baufläche umgenutzt werden, sodass hier, im Zuge der Ausweitung des bestehenden Gewerbegebiets, mit einer Versiegelung zu rechnen ist. Im Hinblick auf die Landwirtschaft kommt es hierbei nicht zu einem maßgeblichen Rückgang an Nutzflächen, da es im Umfeld noch weitläufige landwirtschaftliche Nutzflächen gibt und die betreffende Fläche verhältnismäßig klein ist sowie im Wesentlichen der Arrondierung der aktuellen Darstellung der angrenzenden gewerblichen Bauflächen im FNP dient.

Die weiteren Planänderungen betreffen im Wesentlichen Flächen, die bereits jetzt einer Nutzung unterliegen, die der zukünftigen Plandarstellung entspricht. Die FNP-Änderung dient damit an diesen Stellen hauptsächlich einer planerischen Festigung der Realnutzung und beeinträchtigen voraussichtlich keine relevanten Lebensräume für Tierarten.

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Den beschriebenen planungsbedingten Eingriffen in den Naturhaushalt ist zudem auf den nachgelagerten Planungsebenen und speziell auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entgegenzuwirken (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).

Insgesamt kommt es durch die FNP-Änderung zu einem Verlust an Grün- und Gehölzflächen und damit an Lebensräumen, der vor dem Hintergrund der städtebaulichen Ziele als abwägungserheblich eingestuft wird. Besonders erhebliche oder nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind aufgrund der Qualität der vorhandenen Lebensräume jedoch nicht zu erwarten.

Auswirkung: MITTEL / AWÄGUNGSERHEBLICH

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der Planungsziele kann eine mögliche Betroffenheit für einige der zu berücksichtigen Arten derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ob es zu einem dauerhafter Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet für die geschützten Tierarten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, wird im weiteren Verfahren durch eine artenschutzrechtliche Prüfung geklärt.

Auch für die anderen nicht vom BP BU 371 umfassten Flächen der FNP-Änderung empfiehlt sich ein solches Vorgehen auf den nachgelagerten Planungsebenen, sollten diese in Anspruch genommen werden.

Insgesamt bleibt das Plangebiet aufgrund der geplanten Grünstrukturen voraussichtlich auch zukünftig als Lebensraum für einige Arten geeignet. Darüber hinaus kann vor dem Hintergrund der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relativ sicher davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt wird.

Vorbehaltlich der Ergebnisse vertiefender artenschutzrechtlicher Untersuchungen werden die Auswirkungen für die FNP-Ebene als gering eingestuft.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Trotz der geplanten Versiegelung eines Großteils der Flächen im Plangebiet findet in manchen Bereichen eine ökologische Aufwertung statt. Insbesondere der Ortsrand und die neue Wohnbaufläche sollen eine strukturierte Eingrünung bekommen. Darüber hinaus entsteht auf einem bereits stark anthropogen beeinflussten Areal in Abhängigkeit der zukünftigen GRZ des Wohngebiets zumindest für Teilbereiche ein Potenzial für vielfältiger strukturierte Lebensräume (Gartenflächen, Eingrünungen etc.).

Weiterhin sind im Zuge der nachgelagerten Bebauungsplanaufstellung für etwaig beeinträchtigte geschützte Tierarten entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu planen.

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die nachhaltige Verfügbarkeit der „Ressource“ Lebensraum für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auch zukünftig gewährleistet sein wird.

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Auf Ebene der 84. FNP-Änderung sind derzeit keine Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich.

Im Rahmen der Aufstellung des BP BU 371 wird der notwendige Nachweis zur Erfüllung von grün- und freiraumplanerischen Festsetzungen sowie über die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung bis zum Satzungsbeschluss in einem Freiflächengestaltungsplan oder im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens erbracht.

3.2.3 Schutzgut »FLÄCHE«

Durch die geplanten Festsetzungen im FNP ergibt sich im Hinblick auf die momentane Realflächennutzung eine räumliche Veränderung. Insbesondere in Bezug zur derzeitigen offenlandartigen/freiflächenartigen Nutzung eines Großteils der Flächen im Plangebiet erfolgt eine Neudarstellung im FNP (s. Tabelle 4). Die entsprechenden Nutzungskategorien Landwirtschaft und Grünfläche (Zweckbestimmung Parkanlage und Sportplatz) werden fast vollständig der Nutzungskategorie der Wohnbauflächen zugeführt. Die ebenfalls vorhandenen Gewerbliche Bauflächen werden zum Teil in die Kategorie der gemischten Bauflächen oder der Flächen für die Landwirtschaft überführt. Der Tennenplatz und die angrenzenden Tennisplätze samt der zugehörigen baulichen Anlagen werden im aktuellen FNP ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die FNP-Änderung soll den Status dieser Sportflächen sichern, indem sie als Gemeinbedarfsfläche mit sportlicher Zweckbindung ausgewiesen werden. Daneben dient die Änderung der dreieckigen Landwirtschaftsfläche im äußersten Osten des Plangebietes der Arrondierung der bereits im FNP verankerten Gewerbegebühren.

Tabelle 4: Gegenüberstellung der aktuellen und geplanten Flächennutzung

Aktuelle FNP-Darstellung	ha	Geplante FNP-Darstellung	ha
Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage	3,20	Wohnbaufläche	3,20
Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz	1,13	Wohnbaufläche	1,13
Fläche für die Landwirtschaft	1,56	Wohnbaufläche	1,25
		Gewerbliche Baufläche	0,31
Gewerbliche Baufläche	5,73	Fläche für die Landwirtschaft	0,42
		Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	3,11
		Gemischte Baufläche	2,20
Summe	11,62	Summe	11,62

Da die bisherigen Flächennutzungen als anthropogen geprägte Wirtschafts- und Gewerbegebühren, Sportplatz, Gartenflächen oder auch Wohnbebauung, abgesehen von kleineren Bereichen mit Gehölzbestand, im gesamten Plangebiet nicht als besonders hochwertig einzustufen sind, wird die Änderung vor dem Hintergrund der örtlichen städtebaulichen Zielsetzungen insgesamt jedoch als vertretbar eingestuft.

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Aufgrund der örtlichen Rand- und Lückenlage des Plangebietes und damit vor dem Hintergrund des städtebaulichen Vorrangs der Innenentwicklung wird die Änderung des FNP nicht als erhebliche Auswirkungen in Bezug auf den Flächenverbrauch angesehen. Die Umwidmung eines Großteils der Fläche in eine Wohnnutzung erscheint städtebaulich empfehlenswert.

Die versiegelten Teilflächen können zudem mit zusätzlichen Begrünungsmaßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Gartenflächen, Straßenbegrünung etc.) und nachgeschalteter Versickerung bzw. versickerungsfähigen Materialien ausgestattet werden. Darüber hinaus werden, wie bereits beschrieben, in Abhängigkeit zur zukünftigen GRZ des Wohngebiets, neue Freiflächen in Form von Gartenflächen, Eingrünungen etc. geschaffen, sodass insgesamt der nachteilige Versiegelungseffekt im Sinne der Flächennutzungseffizienz zusätzlich vermindert wird.

Die verbleibenden Grün- und Freiflächen werden auch im Hinblick auf die anderen Schutzgüter (insb. Tiere- und Pflanzen, Klima und landschaftsbezogene Erholung) so aufgewertet und entwickelt, dass insgesamt im Querschnitt aller zu betrachtenden Umweltbelange eine hochwertigere und effizientere Flächennutzung erzielt wird (Flächennutzungsqualität), wodurch die Verwirklichung der Planung insgesamt auch im Hinblick auf das Schutzgut Fläche als vertretbar erscheint.

Auswirkung: MITTEL / AWÄGUNGSERHEBLICH

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Auf Basis der ermittelten Umweltauswirkungen sind keine Monitoringmaßnahmen für das Schutzgut »Fläche« erforderlich.

3.2.4 Schutzgut »BODEN«

Natürliche Bodenfunktionen

Aufgrund der vorausgegangenen Nutzungen sind die Böden des Plangebietes bereits großflächig überprägt worden. Die ursprünglich natürlich anstehenden Böden des Plangebietes sind, insbesondere in den überbauten und versiegelten Teilbereichen, heute in dieser Form nicht mehr vorhanden. Der Verlust von Bodenfunktionen beeinträchtigt somit aus naturschutzfachlicher Sicht weitestgehend allgemeine Funktionen, da er Flächen betrifft, die insbesondere durch die intensive ackerbauliche Nutzung, die sportlich-freizeitliche Nutzung sowie die Versiegelung und Bebauung in den Randbereichen anthropogen verändert worden sind.

Im gesamten Plangebiet wird mit der geplanten Wohnnutzung die Überbauung und nachhaltige Versiegelung oder Teilversiegelung von Böden entsprechend der zukünftigen GRZ einhergehen. Im Rahmen notwendiger Bauarbeiten werden die vorhandenen Böden teilweise umgelagert und im Anschluss mit Gebäuden und Verkehrsflächen überbaut oder als wohnbezogene Grünflächen umgestaltet. Durch die Beanspruchung der Böden werden die bereits beeinträchtigten Bodenfunktionen somit weiter verändert. In den überbauten und versiegelten Flächen gehen diese, abgesehen von einer nachgeschalteten Versickerung, sogar vollständig verloren.

Teile der Plangebietsfläche werden darüber hinaus wegen ihrer Bodenfruchtbarkeit nach den Kriterien des Geologischen Dienstes als besonders schutzwürdig eingestuft. Unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist in diesem Fall auch die Ertragsfähigkeit des Bodens angemessen zu berücksichtigen. Die Versiegelung und Überbauung der vorhandenen Böden stellt sich deshalb grundsätzlich als erhebliche Umweltauswirkung wie auch als Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 14 (1) BNatSchG) dar. Typische Parabraunerden kommen im vorliegenden Landschaftsraum durch die Verbreitung von Lössablagerungen jedoch großflächig vor und sind zudem durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung und den hiermit einhergehenden Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie durch die mechanische Beanspruchung des Oberbodens erheblich überprägt. Vergleichbare Böden mit entsprechenden Funktionen für den Naturhaushalt sind daher im näheren Umfeld wie auch im gesamten Bereich der Niederrheinischen Bucht flächendeckend verbreitet, sodass das naturschutzfachliche Kriterium der Seltenheit im vorliegenden Fall nicht erfüllt wird, sodass diese auch nicht im Sinne der

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Wert- und Funktionselemente besondere Bedeutung angesehen werden können.

Schadstoffeinträge in den Boden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes führen, werden aufgrund der geplanten Nutzung darüber hinaus nicht erwartet.

Durch die nur teilweise Bebauung (GRZ) des Plangebietes sowie durch freiraumplanerischen Gestaltungsmaßnahmen ist die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressource Boden insgesamt auch weiterhin gewährleistet. Die Gesamtfläche mit natürlichen oder ökologisch hochwertigen Bodenfunktionen wird durch die Planung des Wohngebietes jedoch weiter verringert, was – nicht zuletzt aufgrund des Flächenverlustes – wiederum eine erhebliche Umweltauswirkung für das Schutzgut Boden darstellt. Durch das Vorhaben wird somit auch die Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Aufgrund der vorangehenden Nutzungen, die zu einer anthropogenen Überprägung der Böden des Plangebietes geführt haben sowie der flächendeckenden Verfügbarkeit vergleichbarer Böden im Umfeld (keine naturschutzfachliche Seltenheit), der freiraumplanerischen Gestaltungsmaßnahmen in der Planung und durch die Tatsache, dass die ökologischen Funktionen im Plangebiet über die Wertigkeit entsprechender Biotoptypen kompensiert werden können, verbleiben im Hinblick auf die natürlichen Böden schlussendlich aber keine abwägungserheblichen Umweltauswirkungen.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Altlasten

Die durchgeführten geotechnischen Untersuchungen (DR. SPOERER & DR. HAUSMANN 2008) haben ergeben, dass durch die historische Nutzung der Betriebsfläche des ehemaligen Busunternehmens keine Gefahren für Schutzgüter im Sinne des BBodSchG bzw. der BBodSchV ausgehen, sofern im Bereich des Schachtes keine Kontamination stattgefunden hat und beim Abriss der Gebäude geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden und der Bauschutt fachgerecht entsorgt wird. Sanierungsmaßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Vor dem Hintergrund der geplanten Folgenutzung (Wohnbaufläche) sind aus den Analyseergebnissen derzeit ebenfalls keine Gefährdungen für das Schutzgut Menschen und das Grundwasser durch altlastenrelevante Schadstoffgehalte abzuleiten, so dass die geplante Nutzung uneingeschränkt möglich ist.

Bei Umnutzung des Betriebsgeländes des alten Sägewerks nördlich des Blatheimer Wegs sollte aufgrund des Altlastenverdachts im Vorfeld ebenfalls eine entsprechende Untersuchung durchgeführt werden.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Unter den genannten Voraussetzungen sind planungsbedingt keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut »Boden« ableitbar. Insgesamt ist die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressource Boden im Plangebiet und im Landschaftsraum trotz der geplanten Wohnbebauung somit gewährleistet.

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Geplante Erdarbeiten sollten unter fachgutachterlicher Begleitung erfolgen, da es auf Grund der Bodenerfassungsmethode in Form von punktuellen Aufschlüssen stellenweise möglich ist, dass neben den bereits bekannten Belastungen noch weiteres altlastenrelevantes Bodenmaterial vorliegt. Somit kann ein unschädliche Wiedereinbau oder eine ggf. notwendige Entsorgung im Sinne abfallrechtlicher Vorgaben gewährleistet werden.

Darüber hinaus sind voraussichtlich keine weiteren Monitoringmaßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich.

3.2.5 Schutzgut »WASSER«

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer werden von der Planung nicht betroffen.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Grundwasser

Da der höchste zu erwartende Grundwasserstand im Plangebiet bei etwa 21 m unter der heutigen Oberfläche des Plangebietes liegt, ist das Grundwasser nicht durch Arbeiten im Oberflächenbereich des Erdreichs betroffen.

Im Vergleich zur Bestandssituation wird es im Zuge der geplanten Bebauung zu einer Veränderung des Versiegelungsgrades und somit zu einer Verringerung der Versickerungsrate und der Grundwasserspende kommen.

Das unbelastete Niederschlagswasser von Dach- und Stellplatzflächen kann voraussichtlich im Plangebiet versickert werden, sodass der Verlust der Grundwasserneubildung so gering wie möglich gehalten wird. Gravierende Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate oder eine schwerwiegende Störung des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten.

Für die Altlastverdachtsflächen zeigen die Analyseergebnisse kein nennenswertes Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Wasser.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Schutzgebiete

Wasserrechtlich geschützte Gebiete werden von der Planung nicht betroffen.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Gemäß § 44 LWG NRW i.V.m. § 55 WHG ist das anfallende unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern, zu verrieseln oder über die öffentliche Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Eine Versickerung ist grundsätzlich im gesamten Plangebiet durchführbar.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Insgesamt sind für das Schutzgut »Wasser« durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Unter den genannten Voraussetzungen wird die Quantität und Qualität vorhandener Gewässer auch nach Verwirklichung der Planung weitgehend unverändert sein, sodass die Verfügbarkeit der Ressource Wasser nachhaltig gewährleistet ist. Erhebliche Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen des Grundwassers im Sinne des § 14 (1) BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen sind somit insgesamt als **GERING** zu bewerten.

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Der Nachweis einer gesicherten Abwasserbeseitigung ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene vom Bauherren zu erbringen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

3.2.6 Schutzgut »KLIMA UND LUFT«

Klima

Mit der Umsetzung der FNP-Änderung geht die zukünftige Bebauung und Versiegelung bisheriger Freiflächen einher. So wird die Einrichtung eines Wohngebietes und die Ausweitung eines Gewerbegebietes planungsrechtlich vorbereitet. Dadurch werden im Zuge der Bauausführung in größerem Umfang klimawirksame Freiflächen versiegelt und bebaut. Im Vergleich zur Bestandssituation ergeben sich hierdurch im Hinblick auf das örtliche Klima jedoch keine wesentlichen Veränderungen, da die geringe Bebauungsdichte und die gute klimatische Durchlüftungssituation des Ortsteils Buir sowie die für größere Kaltluftflüsse in Richtung Ort ungeeignete Topographie dem entgegenstehen. Die Flächen sind zudem bereits heute in Teilen mit Betriebshöfen, Lagerhallen und anderen Gebäuden bebaut und teil- oder vollständig versiegelt.

Die zusätzliche Bebauung kann zwar zu einer Veränderung des Temperaturhaushaltes auf den nunmehr zusätzlich versiegelten, teilversiegelten und bebauten Flächen führen. Veränderungen des Lokalklimas sind jedoch in der Regel auf die Flächen selbst begrenzt. Die Wirkungen der geplanten Bebauung und Versiegelung treffen zudem auf ein Planungsumfeld, dessen Lokalklima durch gewerbliche Flächennutzungen und Wohnbebauungen bereits deutlich geprägt und vorbelastet ist.

Für die Planung ist dennoch wichtig, dass die wesentlichen klimatischen Funktionen des Plangebietes nicht nachhaltig beeinträchtigt und die Vorgaben des städtischen Klimaschutzkonzeptes berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall kann dies insbesondere durch die nachfolgenden Planungsinhalte gewährleistet werden.

- Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verringerung des Versiegelungsgrades durch Anlage unbefestigter Grünflächen im Bereich des zukünftigen Wohngebietes
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- Erhalt und Förderung einer guten Durchlüftbarkeit insb. entlang der Ost-West-Richtung durch ausreichende Abstände zwischen Baukörpern
- Nutzung innovativer Wärmeversorgung und Integration von klimafreundlicher Mobilität
- Vermeidung einer Riegelwirkung (wie sie z. B. durch die randliche Bebauung von Grundstücken entlang von Straßenzügen hervorgerufen werden kann) sowie offene Gestaltung der Übergangsbereiche zwischen Frischluftbahnen und Bebauung.

Zur Minderung der Auswirkungen auf Luft und Klima können im Bebauungsplan BU 371 auch vor dem Hintergrund des städtischen Klimaschutzkonzeptes weitere grünordnerische Festsetzungen getroffen.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Bezüglich der Lufthygiene wird für das Bauleitplanverfahren keine Notwendigkeit zu einer vertiefenden Untersuchung gesehen, weil es bisher für das Umfeld keine Hinweise auf Grenzwertüberschreitungen gibt und aufgrund der geringen zu prognostizierenden Verkehrsbelastung davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV auch zukünftig eingehalten werden, zumal durch den zunehmenden technischen Fortschritt bei der Verringerung der Verkehrsabgase mit einer kontinuierlichen Verringerung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe zu rechnen ist.

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Von der Planung gehen somit keine besondere Risiken durch Luftverschmutzung aus.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Energienutzung und Vermeidung von Emissionen (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e-f BauGB)

Grundsätzlich handelt es sich bei der geplanten Flächennutzung um kein Vorhaben, mit dem ein besonderer Ausstoß von klimaschädlichen Emissionen (insb. CO₂) verbunden ist. Im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben wird sichergestellt, dass die aktuellen Vorgaben der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) eingehalten werden.

Für die im Parallelverfahren erfolgende Aufstellung des Bebauungsplans BU 371 werden mögliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz (z. B. energieeffiziente Baumaßnahmen, Energieausweise für Gebäude, Wärmedämmungskonzepte) geprüft.

Bezüglich des zu erwartenden Klimawandels weist das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Lage absehbar keine erhöhte Empfindlichkeit auf.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Im Hinblick auf das Schutzgut »Klima und Luft« werden die Auswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen insgesamt als **GERING** eingestuft.

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Aufgrund der Unerheblichkeit der ermittelten Auswirkungen sind voraussichtlich keine Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

3.2.7 Schutzgut »LANDSCHAFT«

Aus dem geplanten Nutzungswandel ergeben sich Veränderungen des örtlichen Landschaftsbildes. Die offenen Grün- und Brachflächen (Betriebsgelände Busunternehmen) und der Rasenplatz sollen durch ein neues Wohngebiet überbaut werden. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Dreiecksfläche) im Osten des Plangebietes wird zur Arrondierung des geplanten Gewerbegebietes herangezogen. Mit dieser Nachverdichtung wird im Hinblick auf das innerstädtische Landschaftsbild eine einheitliche Schließung des Ortsrands geschaffen. Die zusätzliche Erschließung und Aufwertung der Fläche durch neue Wegeverbindungen und eine grünordnerische Neugestaltung werden sich insgesamt positiv auf das Landschaftsbild und insbesondere die Erlebbarkeit auswirken. Auch soll es zu einer Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft und zu einer Neugestaltung des östlichen Ortseingangs kommen. Insgesamt kann es damit zu einer qualitativen Aufwertung des flächendeckenden Wohngebietes kommen.

Die weiteren Änderungen im FNP orientieren sich im Wesentlichen an den bereits vorhandenen Gegebenheiten, sodass unter dem visuellen Gesichtspunkt keine gravierenden Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Bezüglich der Erholungsfunktion ist eine deutliche Verbesserung bzw. Aufwertung im Vergleich zum Ist-Zustand zu prognostizieren. Somit sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Aufgrund der Unerheblichkeit der ermittelten Auswirkungen sind voraussichtlich keine Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

3.2.8 Schutzgut »KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER«

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich zwei Baudenkmäler im Geltungsbereich der 84. FNP-Änderung.

Die FNP-Nutzungsänderung hat keine Auswirkungen auf die beiden geschützten Denkmäler, da es an den betreffenden Stellen nur zu einer Anpassung der Bestandssituation kommt.

Durch das anschließende Bebauungsvorhaben, kann es jedoch zu einem erhöhten Konfliktpotential kommen. Dieses beinhaltet die Entstehung eines Wohngebiets auf den benachbarten Flächen des alten Gebäudes am Steinweg 47. Durch die Bauvariante E2 sind Teile des Grundstücks betroffen, was auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend geprüft werden muss.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche oder Bodendenkmäler sind planungsbedingt ebenfalls nicht betroffen.

Insgesamt ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut »Kultur- und sonstige Sachgüter« zu rechnen.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Aufgrund der Unerheblichkeit der ermittelten Auswirkungen sind voraussichtlich keine Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

3.2.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Belangen des Umweltschutzes

Eine besondere Form des Zusammenwirkens, die über die Qualität oder Funktion der in den einzelnen schutzgutbezogenen Kapiteln beschriebenen Belange hinausgeht, ist im Plangebiet oder dessen direktem Umfeld nicht festgestellt worden.

Da die zukünftige Wohnbaufläche bereits heute erheblich anthropogen überformt ist, werden hochwertige Lebensräume von einer Inanspruchnahme verschont und somit negative Verlagerungseffekte zwischen den Schutzgütern weitest möglich vermieden.

Durch die vorhandenen Bodenbelastungen im Bereich der Altlastverdachtsflächen ergeben sich Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Mensch, Tiere und Pflanzen die in nachgelagerten Planverfahren zusätzlich geprüft und berücksichtigt werden müssen.

3.2.10 Zusammenfassende Bewertung

Unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die für das Bauleitplanverfahren zu erstellende bzw. vorliegende Fachgutachten (insb. Artenschutzprüfung, Schallgutachten, Geotechnische Untersuchungen und Gefährdungsabschätzung Altablagerungen) ergeben sich durch das Planvorhaben die nachfolgend tabellarisch dargestellten Umweltauswirkungen unterschiedlicher Erheblichkeit.

<u>Schutzgut</u>	<u>Kriterium</u>	<u>Bestand / Empfindlichkeit</u>	<u>Auswirkung / Erheblichkeit</u>
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	Wohn- und Wohnumfeldfunktion		
	Freizeit- und Erholungsfunktion		
	Immissionsbelastung und Verkehr		
	Abfallentsorgung und Verwertung		
Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt	Schutzgebiete (<i>einschl. Natura 2000</i>)		
	Biototypen		
	Artenschutz		
Fläche	Flächennutzung und Versiegelungsgrad		
Boden	Bodentypen und schutzwürdige Böden		
	Bodenbelastungen / Altlasten		
Wasser	Oberflächengewässer		
	Grundwasser (<i>einschl. Entwässerung</i>)		
	Schutzgebiete		
Klima / Luft	Klima (<i>einschl. Energienutzung & Klimaschutz</i>)		
	Lufthygienische Funktion		
Landschaft	Landschafts- / Ortsbild / Landschaftsschutz		
	Landschaftsbezogene Erholung		
Kultur- und Sachgüter	Kulturlandschaftsbereiche		
	Baudenkmäler		
	Bodendenkmäler		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit von Schutzgütern / Merkmalen mit <u>hoher</u> Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit ▪ Besonders erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten ▪ Erfordert planerische Abwägung mit besonderem Gewicht 		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit von Schutzgütern / Merkmalen mit <u>mittlerer</u> Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit ▪ Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten ▪ Erfordert planerische Abwägung 		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Betroffenheit von Schutzgütern / Merkmalen zu erwarten ▪ Keine bzw. unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten ▪ Keine Abwägung erforderlich 		

Tabelle 5:
Zusammenfassende Bewertungsergebnisse der Umweltprüfung

4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Durch die 84. FNP-Änderung „Blatzheimer Weg“ sollen insbesondere die planungsrechtlichen Grundlagen für eine zukünftige wohnbauliche Nutzung geschaffen werden. Die derzeit weitgehend als Grünfläche bzw. als Sportplatz genutzte Fläche bietet sich für eine zukünftige Wohnbebauung an, da sie in isolierter Lage im innerörtlichen Bereich des Ortsteils Buir liegt und aufgrund der Vornutzung relativ geringen umweltfachliche Restriktionen unterliegt. Eine gezielte Innenentwicklung samt Ortsrandarrondierung zur Deckung des Wohnbedarfs ist im Bereich des Plangebietes als planerisch zielführend zu betrachten. Die Nähe zu Mobilitätsangeboten und zu bestehenden Nahversorgern sind wichtige Aspekte bei der Standortwahl für die Ausweisung von Neubaugebieten. Durch ein verbessertes Angebot urbaner Wohn- und Lebensqualitäten in den ländlichen Räumen in der Nähe von Mobilstationen kann zudem zusätzlicher Verkehr vermieden werden. Da die zukünftige Wohnbaufläche bereits heute erheblich anthropogen überformt ist, werden hochwertige Lebensräume von einer Inanspruchnahme verschont und somit negative Verlagerungseffekte zwischen den Schutzgütern weitest möglich vermieden.

Aufgrund dieser Lagegunst und der geringen anderweitigen Entwicklungsmöglichkeiten des Stadtteils erscheint die Standortwahl für das vorliegende Planvorhaben alternativlos. Die Schaffung von ergänzendem Wohnangebot durch Umnutzung anthropogen stark überprägter Flächen oder gar bereits bebauter und versiegelter Bereiche entspricht zudem aus städtebaulicher Sicht dem im Baugesetzbuch verankerten Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 S. 3 BauGB).

Auf Ebene des Bebauungsplans BU 371 wird die Planung im Hinblick auf die ermittelten Umweltbelange so optimiert, dass die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden.

Die Inanspruchnahme der östlich im Plangebiet gelegenen Dreiecksfläche zur Arrondierung des angrenzend bereits im FNP berücksichtigten Gewerbegebiets, erscheint vor dem Hintergrund der geringen Flächengröße und der umliegend weiterhin ausreichend vorhandenen Landwirtschaftsflächen ebenfalls planerisch zielführend. Die geringfügige Vergrößerung des bereits geplanten Gewerbegebiets zu Zwecken der geordneten Ortsrandarrondierung ist der Ausweisung neuer Gewerbeflächen an anderer Stelle vorzuziehen.

Da die weiteren FNP-Änderungsflächen lediglich der planerischen Sicherung bereits bestehender Nutzungen (Realnutzung/Status Quo) dienen, ergibt sich an dieser Stelle keine Möglichkeit zur Alternativenprüfung. Eine Anpassung der FNP-Darstellung für diese Flächen im Rahmen der 84. FNP-Änderung durchzuführen erscheint daher planerisch ebenfalls sinnvoll.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verfahren der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Wissenslücken

Der Umweltbericht beinhaltet eine schutzgutbezogene Erfassung der Auswirkungen auf die Bestandsituation unter Berücksichtigung der tatsächlichen realen Flächennutzung und der aktuell rechtskräftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die Grundlage für die Beschreibung der Auswirkungen bilden neben einer Ortsbegehung und den digital verfügbaren umweltbezogenen Fachinformationen ein Fachgutachten, das zur Untersuchung einer Altlastverdachtsfläche im Rahmen eines Flächenverkaufs erstellt wurden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen die nachfolgend aufgelisteten Plandarstellungen und Fachbeiträge vor, die bei der Auswirkungsermittlung berücksichtigt wurden.

- STADT KERPEN – FNP-Entwurf (Stand: 04.07.2001)
- DR. SPOERER & DR. HAUSMANN (2008): Boden- und Bodenluftuntersuchungen zur Abschätzungen des Gefährdungspotentials

Eine konkrete Darstellung der zukünftig geplanten Flächennutzung (Gebäude und Freiflächenplan) liegt derzeit noch nicht vor.

Die vorliegenden Daten und Gutachten geben einen relativ vollständigen Überblick über die Ist-Situation und bieten eine verlässliche Grundlage zur Ermittlung und Bewertung dieser Umweltauswirkungen. Der Prognosestand ist vergleichsweise gut gefestigt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Risiken hinsichtlich der Voraussagegenauigkeit

5.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete schutzgutbezogene Monitoringmaßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet und im Plan textlich festgesetzt.

6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung einer Wohnbaufläche im Bereich des Rasenplatzes des FC Borussia Buir sowie dem angrenzenden ehemaligen Betriebsgelände eines Busunternehmens und den westlich davon gelegenen Grün- und Weideflächen geschaffen werden. Hierfür werden die derzeitigen FNP-Darstellungen „Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage“, „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ dort in eine Darstellung als „Wohnbaufläche“ geändert.

Zudem gehen mit der FNP-Änderung auch die Darstellungsanpassungen mehrerer „gewerblicher Bauflächen“ in „gemischte Bauflächen“, in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ und in eine „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen““ einher. Zusätzlich sollen mehrere „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Bauflächen“, „Wohnbauflächen“ und „gemischte Bauflächen“ umgewandelt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die planerische Sicherung der dort bereits bestehenden Nutzungen (Realnutzung/Status Quo).

Für die konkrete Umsetzung des Wohnbauvorhabens wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan BU 371 „Blatzheimer Weg“ aufgestellt.

Für Bauleitplanverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht in einem der Planungsebene entsprechenden Detailgrad beschrieben und bewertet. Die Prüfsystematik erfolgt hierbei in Anlehnung an die Schutzgüter des UVPG und wird durch die Regelungen des BauGB ergänzt:

- Schutzgut »Mensch, Gesundheit und Bevölkerung«
- Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«
- Schutzgut »Fläche«
- Schutzgut »Boden«
- Schutzgut »Wasser« (Grund- und Oberflächenwasser)
- Schutzgut »Klima und Luft«
- Schutzgut »Landschaft«
- Schutzgut »Kulturgüter und sonstige Sachgüter«

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht in einem der Planungsebene entsprechenden Detailgrad beschrieben und bewertet.

Umweltprüfung

Die Qualität und damit das Schutzbedürfnis der Umwelt innerhalb des Plangebietes und dessen näheren Umfelds ist aufgrund der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen, weidewirtschaftlichen, verkehrlichen, gewerbliche und wohnlichen Nutzung nicht sonderlich hoch ausgeprägt. Flächen mit aus ökologischer Sicht hochwertiger Bedeutung und Schutzwürdigkeit sowie Strukturelemente mit einer landschaftlich bedeutsamen Eigenart, die auch einer landschaftsbezogenen Erholung dienen, sind im Untersuchungsraum nicht oder nur in geringem Maße vorhanden.

Bei Umsetzung der Planung kommt es jedoch zu umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt« und »Fläche«, die im Zuge der städtebaulichen Abwägung besonders zu berücksichtigen sind.

Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«

Durch die mit der Planung einhergehende Versiegelung gehen dauerhaft Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt verloren. Größtenteils handelt es sich dabei allerdings um intensiv genutzte **Grünflächen** mit verhältnismäßig geringer Habitatqualität.

Gehölzbestandene Flächen werden bei zukünftiger Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich entnommen oder verändert. Im Zuge der Neubebauung soll jedoch wieder eine Vielzahl an Bepflanzungen entstehen, sodass Gehölzstrukturen als Lebensräume langfristig erhalten bleiben. Das

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

betrifft unter anderem die Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft und die Durchgrünung des Wohngebietes, aber auch die Gartenflächen der Wohnbebauung.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele kann eine mögliche Betroffenheit für einige der zu berücksichtigen Arten derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ob es zu einem dauerhafter Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet für die geschützten Tierarten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, wird im weiteren Verfahren durch eine artenschutzrechtliche Prüfung geklärt. Auch für die anderen nicht vom BP BU 371 umfassten Flächen der FNP-Änderung empfiehlt sich ein solches Vorgehen auf den nachgelagerten Planungsebenen, sollten diese in Anspruch genommen werden.

Bei der Entfernung von Gehölzen kann es zudem potenziell zu Verletzungs- und Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen, sofern sich hier Individuen planungsrelevanter Arten aufhalten. Eine Rodung von Gehölzen ist daher auf Zeiten außerhalb der Brutzeit zu verlegen.

Um die ermittelten Auswirkungen auf das lokale Artenspektrum besser überprüfen zu können, ist die Durchführung von **faunistische Kartierungen** möglich. Nach aktuellem Kenntnisstand und auf Ebene der FNP-Änderung kann daher keine abschließende Aussage zu abwägungserheblichen Umweltauswirkungen auf die lokale Fauna getroffen werden. Vorbehaltlich der Ergebnisse vertiefender artenschutzrechtlicher Untersuchungen werden die Auswirkungen für die FNP-Ebene jedoch als gering eingestuft. Den beschriebenen planungsbedingten Eingriffen in den Naturhaushalt ist zudem grundsätzlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entgegenzuwirken.

Eine über die Plangebietsfläche hinausgehende Beeinträchtigung von hochwertigen oder schützenswerten Tierlebensräumen oder auch Wirkungszusammenhängen ist nicht zu erwarten, da für deren Vorkommen im Einflussbereich der FNP-Änderung keine Hinweise vorliegen.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt« als **gering bis mittel** eingestuft.

Schutzgut »Fläche«

Durch die geplanten Festsetzungen im FNP ergibt sich im Hinblick auf die Realflächennutzung eine wesentliche räumliche Veränderung. Insbesondere in Bezug zur derzeitigen offenlandartigen/freiflächenartigen Nutzung eines Großteils der Flächen im Plangebiet wird der **Versiegelungsgrad** mit der zukünftigen Errichtung eines Wohngebiets maßgeblich erhöht. Daneben dient auch die Darstellungsänderung der dreieckigen Landwirtschaftsfläche im äußersten Osten des Plangebietes in eine Gewerbegebietsfläche der Ausweitung des bereits geplanten Gewerbegebiets und damit der zusätzlichen Flächenversiegelung.

Die Auswirkungen des Flächenverbrauchs werden jedoch, aufgrund des anthropogen stark vorgeprägten Raums sowie der örtlichen Rand- und Lückenlage des Vorhabenbereichs und dem damit zusammenhängenden städtebaulichen Vorrangs der Innenentwicklung, als vertretbar angesehen. Darüber hinaus werden, in Abhängigkeit zur zukünftigen GRZ des Wohngebiets, neue Freiflächen in Form von Gartenflächen, Eingrünungen etc. geschaffen, sodass insgesamt der nachteilige Versiegelungseffekt im Sinne der Flächennutzungseffizienz zusätzlich vermindert wird. Die Umwidmung eines Großteils der Fläche in eine Wohnnutzung erscheint daher städtebaulich empfehlenswert.

Im Hinblick auf die anderen Schutzgüter (insb. Tiere- und Pflanzen, Klima und landschaftsbezogene Erholung) werden verbleibenden Grün- und Freiflächen so aufgewertet und entwickelt, dass insgesamt für alle zu betrachtenden Umweltbelange eine hochwertigere und effizientere Flächennutzung erzielt wird (Flächennutzungsqualität).

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut »Fläche« daher als **mittel** eingestuft.

Im Rahmen der 84. FNP-Änderung werden darüber hinaus auf die Schutzgüter »Mensch, Gesundheit und Bevölkerung«, »Boden«, »Wasser«, »Klima und Luft«, »Landschaft« sowie »Kulturgüter und sonstige Sachgüter« sind darüber hinaus keine abwägungsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Fazit

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Insgesamt werden durch die 84. Änderung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung sowie der innerhalb des Geltungsbereiches zur Aufwertung beitragenden landschaftspflegerischen Maßnahmen voraussichtlich **keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt** verursacht.

Die ermittelten Umweltauswirkungen, die i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB als erheblich eingeschätzt werden, sind bei der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) ist über die Kontrollinstrumente der Bauleitplanung und nachgelagerter Genehmigungsverfahren gewährleistet.

7 LITERATUR

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Köln. Zeichnerische Darstellung abrufbar unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/karten/uebersicht.html (Abrufdatum 28.05.2019)
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Topographisches Informationsmanagement (TIM-Online) der Abteilung Geobasis NRW. Abrufbar unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Abrufdatum 04.06.2019)
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2012): Luftreinhalteplan Hambach (Stand Dezember 2012)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- DR. SPOERER & DR. HAUSMANN (2008): Boden- und Bodenluftuntersuchungen zur Abschätzungen des Gefährdungspotentials
- ERFT VERBAND (2018): Grundwasserdifferenzen 1. Grundwasserstockwerk Zeitraum: Oktober 1955 – 2014. Abrufbar unter: <http://www.erftverband.de/grundwasserstand> (Abrufdatum: 27.05.2019)
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, Hrsg., (1978): Bodenkarte von NRW (M. 1:50.000, Blatt L 4706 Düsseldorf.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, Hrsg., (1980): Die Karte der Grundwasserlandschaften in NRW (M. 1:500.000), Geologisches Landesamt Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, Hrsg., (1980): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW (M. 1:500.000), Geologisches Landesamt NRW, Krefeld.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden.
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUV: Klimaatlas NRW. Abrufbar unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de> (Abrufdatum 03.06.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUV: Online-Emissionskataster Luft NRW. Abrufbar unter: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> (Abrufdatum 29.05.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUV: Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (Abrufdatum 04.06.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUV: Landschaftsinformationssammlung (LINFOS), Abfrage Mai 2019.
- LAWA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER (1994): Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden; Stand 1994)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Umgebungslärmkartierung. Abrufbar unter: www.umgebungslaerm.nrw.de (Abrufdatum 03.06.2019)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Stand 22.12.2010.

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

RHEIN-ERFT-KREIS: Landschaftsplan Nr. 3 Bürgewälder - Entwicklungs- und Festsetzungskarte, 4. Änderung (Stand 01.2019)

STADT KERPEN (2013): Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kerpen vom 23.09.2005 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 28.03.2013

TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde, Düsseldorf.

Kerpen im Juni 2019

Dieter Spürck

Bürgermeister